

Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes – 1. Halbjahr 2018

Bedeutsame Entscheidungen für die Verwaltung, zusammengestellt und teilweise erläutert von Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes; soweit die beigefügten Anmerkungen Kommentierungen enthalten, geben diese – wie bei früheren Veröffentlichungen – die persönliche Auffassung und Einschätzung des Autors wieder.

Vorbemerkung: Die halbjährlich veröffentlichten Übersichten dokumentieren die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in ausgewählten nicht amtlichen Leitsätzen. Die aus sich heraus oft nicht verständlichen Gesetzesabkürzungen werden für die Leserinnen und Leser, wie bisher, in dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Auch im Berichtszeitraum stand die Arbeit des Gerichts ganz im Zeichen des Versuchs der Bewältigung des im Vergleich zu früheren Geschäftsjahren exorbitant erhöhten Geschäftsanfalls im Bereich der Asylverfahren, vor allem der Berufungsverfahren. Bei den **Neueingängen** in Asylverfahren war im ersten Halbjahr 2018 zwar eine „Entspannung“ gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Sie betragen allerdings immer noch rund das Zehnfache der Eingänge im Jahr 2015, dem letzten Jahr vor dem „Aufschlagen“ der so genannten „Asylwelle“ bei dem saarländischen Oberverwaltungsgericht. Damit beschäftigten sich alle nach den Personaleinsparmaßnahmen der letzten Jahre verbliebenen Richterinnen und Richter beider Senate mit großem Engagement. Die daneben anhängigen jüngeren so genannten Allgemeinsachen aus anderen Rechtsgebieten, zu denen auch das Ausländerrecht zählt, mussten insoweit allerdings teilweise zurückgestellt werden und dieser Trend wird sich voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte noch verstärken. In dem Bereich war bei den Neueingängen im ersten Halbjahr 2018 ein – allerdings moderater – Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Bei diesen neu eingegangenen Rechtsmittelverfahren gibt es kaum mehr begründete Aussicht auf zeitnahe Erledigungen. Aufgrund des erwähnten engagierten Einsatzes des gesamten richterlichen Personals und auch – und auch das sei hier einmal positiv hervorgehoben – der ausgeprägten Bereitschaft insbesondere der im Asylrecht tätigen saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, angesichts der prekären Geschäftslage ihre im Rechtsmittelverfahren zwingend notwendige Zustimmung zu einer Verhandlung und Entscheidung durch die jeweilige Berichterstatterin

beziehungsweise den jeweiligen Berichterstatter zu erteilen, ist es trotz der erwähnten ungünstigen Rahmenbedingungen gelungen, die Zahl der Restanten bis zur Jahresmitte 2018 noch einmal etwas, wenngleich nicht wesentlich, zu reduzieren. Auch diese nur langsam abzulösende „Hypothek“, die das Gericht „vor sich her schiebt“ und die zeitnahe Erledigungen insgesamt – nicht nur bei den Neueingängen – deutlich erschwert, beträgt zahlenmäßig aber immer noch ein Vielfaches der „Restanten“ der Jahre vor 2016 (vgl. dazu im Einzelnen den jüngsten Geschäftsbericht 2017 auf der Homepage des Gerichts, Rubrik „Aktuelle Meldungen/Geschäftsberichte“, wo allerdings nur die Restanten in Hauptsacheverfahren ausgewiesen sind).

Neben der Vielzahl von unterschiedlichen asylrechtlichen, oder besser, weil „echtes“ Asyl seit der Verfassungsreform Anfang der 1990er Jahre (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG) in Deutschland faktisch nicht mehr zuerkannt wird, flüchtlingsrechtlichen Fragestellungen hat sich das Oberverwaltungsgericht in diesem Halbjahr erneut mit der rechtlichen Situation **staatenloser Palästinenser** aus Syrien befasst, die wegen der Bürgerkriegseinwirkungen von dort geflohen sind. Die wünschenswerte grundsätzliche Klärung der in dem Zusammenhang aufgeworfenen rechtlichen Fragen durch das Bundesverwaltungsgericht darf nun zeitnah erwartet werden (dazu Leitsätze Nr. 62 mit Anmerkung, 69 und 70). Ein weiterer Schwerpunkt lag bei nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) im Bereich der so genannten **Sekundärmigration**. Dabei handelt es sich um über die rein flüchtlingsrechtlichen Fragestellungen hinausgehende Rechtsschutzersuchen von bereits in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Schutzberechtigte anerkannten, deswegen nicht mehr unter die Zuständigkeitsregelungen der Dublin-III Verordnung fallenden Schutzsuchenden, die nach Deutschland weitergereist sind und hier unter Verweis auf die jeweiligen Verhältnisse in diesen Staaten eine Rückführung dorthin ablehnen. Diese Asylanträge sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abzulehnen. Hier hat der 2. Senat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass die Ausgestaltung des Sozialsystems etwa in **Bulgarien** dazu führt, dass dort als schutzberechtigt anerkannte Flüchtlinge bei einer Rückführung in der Regel nicht in der Lage sein werden, die notwendige staatliche Unterstützung zu erlangen (vgl. beispielhaft dazu den Leitsatz Nr. 67). Daher wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den meisten Fällen zur Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbots verpflichtet. Für die Fälle, in denen den Betroffenen bei ihrem Aufenthalt zuvor in **Ungarn** bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden war, bejaht der 2. Senat gegenwärtig

tig durchgängig die Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses wegen des dem Art. 3 EMRK zu entnehmenden Verbots einer „unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung“ mit Blick auf die massiv fremdenfeindliche Politik der ungarischen Regierung und die Gesetzgebung in diesem Land (zum Beispiel Leitsatz Nr. 64). Auch in dem Bereich ist vieles umstritten und bisher höchstrichterlich nicht abschließend geklärt. Die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen sind zudem dynamisch und verändern sich. Allerdings hat gerade in Ungarn die Partei des – nach europäischen Maßstäben – überhaupt nicht kooperationswilligen und offen nationalistisch-fremdenfeindlichen *Viktor Orban* bei den Parlamentswahlen im April 2018 erneut einen Stimmenanteil von rund 50 % errungen. Hoffnung auf Besserung besteht nicht, obgleich diese Problematik Potential hat, die Grundfesten der Europäischen Union als solche zu erschüttern. Es ist unschwer abzusehen, dass neben den aktuell dabei im Fokus stehenden Ländern Bulgarien, Ungarn, Rumänien und Griechenland zeitnah weitere Mitgliedstaaten wie beispielsweise Italien oder andere osteuropäische Länder in den Fokus der Rechtsprechung geraten werden.

Was gab es ansonsten an besonders erwähnenswerten Entscheidungen in der ersten Jahreshälfte? In dem Berufungsverfahren 1 A 22/16 ist der 1. Senat nach eingehender Überprüfung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zu der Auffassung gelangt, dass die seit einer „Föderalismusreform“ mit allen negativen Begleiterscheinungen, vor allem der uneinheitlichen Zersplitterung, in die Kompetenz der Länder gefallene **Besoldung der saarländischen Beamtinnen und Beamten** in der Besoldungsgruppe A 11 zumindest in dem vom konkreten Klagebegehren eines Finanzbeamten thematisierten Jahren 2011 bis 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. Daraufhin wurde das Verfahren ausgesetzt und die Sache im Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob die einschlägigen gesetzlichen Besoldungsregelungen – entgegen der Überzeugung des Senats – noch mit dem aus Art. 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Gebot der amtsangemessenen Besoldung vereinbar war (vgl. dazu den Leitsatz Nr. 22). Der Vorlagebeschluss findet sich im Volltext in der *juris*-Rechtsprechungsdatenbank. Großes mediales Interesse hat die Entscheidung des 2. Senats gefunden, mit der die Stadt Sulzbach verpflichtet wurde, einem Bürger das „Salzbrunnenhaus“, eine **gemeindliche Einrichtung** im Sinne des § 19 KSVG zur Durchführung einer „politischen Vortragsveranstaltung“ mit aus

Sicht der Stadt angesichts der angekündigten „Künstler“ inhaltlich besorgniserregendem „musikalischem Rahmenprogramm“ der sich gegen die Errichtung einer Moschee in zentralörtlicher Lage wendenden Bürgerinitiative („Sulzbach wehrt sich“) zu überlassen (vgl. dazu den Leitsatz Nr. 11). Weitestgehend „Neuland“ hat der 2. Senat betreten bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang einem Bürger nach dem **Informationsfreiheitsrecht** ein Anspruch auf Einsicht in Rechenschaftsberichte der Fraktionen in der Regionalversammlung des Regionalverbands Saarbrücken hinsichtlich der Verwendung so genannter Fraktionszuschüsse zusteht (dazu Leitsatz Nr. 12), wobei es sich um ein „Nachspiel“ eines von dem Kläger in seiner Eigenschaft als Mitglied der Versammlung angestrebten Normenkontrollverfahrens handelt (vgl. dazu das Urteil vom 17.9.2015 – 2 C 29/15 –, SKZ 2016, 64). Eine erstaunliche Aufmerksamkeit auch in überregionalen Medien hat ferner die Entscheidung des 2. Senats zur Frage gefunden, ob ein Grabstättennutzungsberechtigter, Friedhofsbesucher und/oder Grundstücksnachbarn unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten einen Anspruch auf gänzliche Unterlassung des Einsatzes verbrennungsmotorbetriebener **Laubbläser** auf einem städtischen Friedhof haben (vgl. Leitsatz Nr. 39).

Verwaltungsprozessrecht

1. - §§ 68 VwGO, 8 Abs. 2 AGVwGO (Widerspruchsverfahren, Ermessensentscheidung)

Ausgehend von dem Zweck des Widerspruchsverfahrens, der Verwaltung eine Selbstkontrolle zu ermöglichen, hat die Widerspruchsbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt, soweit gesetzlich, wie etwa für kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem § 8 Abs. 2 AGVwGO, nichts anderes bestimmt ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer uneingeschränkten Überprüfung zu unterziehen, welche mit der durch den Devolutiveffekt der Nichtabhilfeentscheidung nach § 72 VwGO begründeten umfassenden Sachentscheidungsbefugnis verbunden ist, den Ursprungsbescheid zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder gegebenenfalls auch zu ersetzen.

Beschluss des 1. Senats vom 7.3.2018 – 1 A 342/17 –

2. - §§ 60, 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO (Anwaltsverschulden, Zurechnung, Informationspflicht, Prozessausgang, Rechtsmittelmöglichkeiten)

Grundsätzlich hat ein Prozessbevollmächtigter seine Mandanten so rechtzeitig und zweckmäßigerweise sofort nach Eingang des Urteils vom Zeitpunkt der Urteilszustellung in Kenntnis zu setzen und sie über die daraus folgenden Umstände der Rechtsmitteleinlegung zu unterrichten, damit diese den Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels auch unter Berücksichtigung einer ausreichenden Überlegungsfrist noch innerhalb der Rechtsmittelfrist erteilen können.

Beschluss des 2. Senats vom 14.3.2018 – 2 A 108/18 –

3. - §§ 124, 124a, 152a VwGO (Berufungszulassungsverfahren, Anhörungsrüge, Darlegungserfordernis, Sachverhaltswürdigung)

Die Rüge einer materiell-rechtlich falschen Rechtsanwendung in Gestalt einer aufgrund Nichtberücksichtigung des entscheidungserheblichen erstinstanzlichen Sachvortrags des Klägers fehlerhaften Auslegung einer Rechtsvorschrift wird bereits dem Darlegungserfordernis des § 152a Abs. 2 Satz 6, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO bei einer Anhörungsrüge nicht gerecht.

Eine behauptete Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ist im Rahmen des § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO nicht rügefähig.

Bei einer Anhörungsrüge nach § 152a VwGO, die ein Berufungszulassungsverfahren nach §§ 124, 124a VwGO betrifft, ist die gesetzliche Beschränkung des Prüfungsstoffs für das Rechtsmittelgericht durch den fristgerechten Sachvortrag des die Zulassung erstrebenden Beteiligten zu beachten.

Beschluss des 2. Senats vom 14.3.2018 – 2 A 107/18 –

4. - §§ 123 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO (einstweilige Anordnung, Anordnungsanspruch, Glaubhaftmachung, eidesstattliche Versicherung, Beweisaufnahme, facebook-Einträge)

Nach den §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO obliegt es dem Antragsteller im einstweiligen Anordnungsverfahren, den von ihm behaupteten Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich nach § 294 Abs. 1 ZPO aller Beweismittel bedienen und zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Dass er sich eine eidesstattliche Versicherung für den Fall des Bestreitens seines Vorbringens durch die Gegenseite vorbehalten hat, ändert hieran nichts.

In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kommt eine Beweiserhebung allenfalls ganz ausnahmsweise in Betracht und scheidet in den Fällen aus, in denen nicht einmal der Versuch einer Glaubhaftmachung unternommen worden ist.

Die Bezugnahme auf *facebook*-Einträge ist, auch wenn entsprechende Ausdrücke beigefügt werden, kein prozessual vorgesehene Mittel der Glaubhaftmachung.

Beschluss des 1. Senats vom 10.4.2018 – 1 B 26/18 –

5. - § 124 Abs. 2 VwGO (Zulassung der Berufung, Verkehrsrecht, Fahr-eignung, Hypoglykämie, Verkehrsverstöße, Zulassungsgründe, Mehr-fachbegründung)

Bei der Entscheidung über einen Berufungszulassungsantrag sind im Rahmen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auch ordnungsgemäß dargelegte neue, erst nach Erlass der angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eingetretene Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie nach materiellem Recht maßgeblich sind.

Wird eine Entscheidung auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt, so können ernstliche Zweifel an ihrer Richtigkeit nur dann angenommen werden, wenn sich jede der gegebenen Begründungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unzutreffend erweist.

Beschluss des 1. Senats vom 11.4.2018 – 1 A 585/17 –

6. - §§ 60, 146 Abs. 4, 147 Abs. 2 VwGO (Einlegung der Beschwerde, Frist Begründung, Wiedereinsetzung, Fehladressierung)

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO hat der Beschwerdeführer bei der Begründung der Beschwerde, anders als bei deren Einlegung (§ 147 Abs. 2 VwGO), nicht die Wahl zwischen Ausgangs- und Rechtsmittelgericht.

Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, versehentlich an es adressierte Schriftsätze im ordnungsgemäßen Geschäftsgang an das zuständige Oberverwaltungsgericht weiterzuleiten; eine zögerliche Sachbehandlung durch das Verwaltungsgericht rechtfertigt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO).

Beschluss des 1. Senats vom 24.4.2018 – 1 B 134/18 –

7. - § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Berufungszulassung, Verfahrensrüge, Amtsermittlung, Beweisanträge)

Ein Gericht verletzt seine Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO grundsätzlich nicht, wenn es den aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Sachverhalt aufgrund der beigezogenen Verwaltungsvorgänge für aufgeklärt hält und von einer Beweiserhebung absieht.

Die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht im Berufungszulassungsverfahren dient nicht dazu, von dem die Zulassung begehrenden Beteiligten in erster Instanz nicht gestellte Beweisanträge zu ersetzen (ebenso: Beschlüsse vom 15.2.2018 – 2 A 50/17 – und vom 24.4.2018 – 2 A 505/17 –). Bloße Ankündigungen von Beweisanträgen in die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorbereitenden Schriftsätzen sind insoweit nicht ausreichend.

Beschluss des 2. Senats vom 14.5.2018 – 2 A 382/17 –

8. - §§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, 57 Abs. 2 VwGO, 224 Abs. 2 ZPO (Berufungszulassungsantrag, Begründung, Frist, Verlängerungsantrag)

Bei der Frist zur Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung handelt es sich auch im Asylverfahren um eine gesetzliche Frist, die mangels entsprechender Option im Gesetz nicht verlängert werden kann.

Beschluss des 2. Senats vom 6.6.2018 – 2 A 189/18 –

Kommunal- und Kommunalwahlrecht

9. - §§ 12, 41 KSVG (Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung, Verstoß, Beachtlichkeit, Rüge des Verfahrensmangels, Entscheidungserheblichkeit, Unwirksamkeit, Satzung, Normenkontrolle)

Ein gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 KSVG beachtlicher Verstoß gegen § 41 Abs. 3 Satz 2 KSVG, wonach Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats öffentlich bekanntzumachen sind, führt zur Unwirksamkeit einer in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Satzung.

Beschluss des 1. Senats vom 12.1.2018 – 1 C 356/16 –

10. - §§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG, 19 KSVG, 40 Abs. 1, 123 Abs. 1 VwGO (Rechtsweg, gemeindliche Einrichtung, Überlassungsanspruch, Bürger, Benutzungsvertrag)

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird.

In § 19 Abs. 1 KSVG ist der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung öffentlich-rechtlich geregelt. Eine als "*actus contrarius*" später erfolgende Rückgängigmachung der Zulassung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der dem Benutzungsvertrag vorgelagerten Zulassungsentscheidung stehen, ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Beschluss des 2. Senats vom 28.3.2018 – 2 E 120/18 –

11. - §§ 19 KSVG, 123 Abs. 1, 146 VwGO (Einrichtung, Überlassungsanspruch, Mietvertrag, Kündigung, Widerruf, politische Veranstaltung, „Sulzbach wehrt sich“, Kategorie C, Hungrige Wölfe)

Zum Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde auf Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung zur Durchführung einer politischen Vortragsveranstaltung mit musikalischem Rahmenprogramm.

Sofern durch entsprechende Vorkehrungen des Veranstalters (hier: eine Bürgerinitiative) gewährleistet ist, dass bei der geplanten Veranstaltung inhaltlich keine Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu befürchten sind, ist die Ablehnung der Überlassung der Einrichtung durch die Gemeinde wegen der politischen Ausrichtung der Veranstaltung nicht gerechtfertigt.

Beschluss des 2. Senats vom 5.4.2018 – 2 B 136/18 –

12. - §§ 1, 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 Abs. 4 IFG, 1 Satz 1 SIFG, 37, 172 Nr. 2, 194, 209, 213 KSVG, 1 Abs. 4 SVwVfG (Regionalversammlung, Fraktionszuschuss, Rechenschaftsbericht, Prüfbericht, Informationsfreiheit, Einsichtsrecht, Fraktionsgeschäftsführer, Anhörungsverfahren)

Auf Grund des Vorrangs des Fachrechts gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz nach dem § 1 Abs. 3 IFG wird dieses durch diejenigen Normen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG – abstrakt – identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich als abschließende Regelung verstehen. Eine den Informationsanspruch verdrängende Spezialität kommt nur dort in Betracht, wo zwei Rechtsnormen denselben Sachverhalt regeln, mithin die gleichen gesetzgeberischen Anliegen verfolgen und identische Zielgruppen im Blick haben.

Der über §§ 209, 171 Nr. 2 KSVG auch auf die Regionalversammlung des Regionalverbands Saarbrücken anwendbare § 37 Abs. 1 Satz 3 KSVG schließt die Anwendbarkeit des (S)IFG nicht aus, da diese Vorschrift nur die Möglichkeit einer Akteneinsicht im Falle eines Beschlusses der Regionalver-

sammlung oder eines Verlangens von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder betrifft und auf eine Stärkung der Informationsrechte des Körperschaftsorgans und seiner Mitglieder zielt, wohingegen das ein voraussetzungsloses Informationsrecht des einzelnen Bürgers statuierende Informationsfreiheitsrecht mit der Förderung allgemeiner Transparenz einen anderen Zweck verfolgt. Gleiches gilt für den § 37 Abs. 1 Satz 2 KSVG, wonach sich die Mitglieder der Regionalversammlung von dem Regionalverbandsdirektor unter anderem über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Regionalversammlung unterliegen, unterrichten lassen können.

Der den Informationsfreiheitsgesetzen mangels eigener Definition zugrunde zu legende Begriff der Behörde entspricht dem funktionalen Behördenbegriff in § 1 Abs. 2 SVwVfG beziehungsweise § 1 Abs. 4 VwVfG und umfasst jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Die Verfügungsberechtigung über die erstrebten Informationen im Sinne der §§ 1 Satz 1 SIFG, 7 Abs. 1 Satz 1 IFG betrifft das Außenverhältnis zum Antragsteller im Sinne einer Zuständigkeitsregelung. Soweit der § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG daneben auch Regelungen zum Binnenverhältnis zwischen unterschiedlichen Behörden enthält, sofern die begehrten Daten an mehreren Stellen vorhanden sind, reicht eine faktische Verfügungsmöglichkeit dergestalt, dass einer Behörde die begehrten Unterlagen vorliegen und dort Aktenbestandteil sind, für sich genommen nicht aus, wenn die Informationen von einer anderen, gegebenenfalls sachnäheren Behörde stammen und ein Informationszugangsgesuch folglich von dieser zu behandeln wäre.

„Jeder“ im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, 1 Satz 1 SIFG sind alle natürlichen Personen. Dass der Antragsteller daneben auch Mitglied des Rates der Gemeinde oder Gebietskörperschaft ist, von der er amtliche Informationen begehrt ist, rechtfertigt keinen Ausschluss dieses Anspruchs.

Von „schutzwürdigen Interessen“ in Bezug auf personenbezogene Daten Dritter, hier der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Fraktionen in der Vertretungskörperschaft, deren Rechenschaftsberichte eingesehen werden sollen, im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG (§ 1 Satz 1 SIFG) kann, sofern man dies nicht schon wegen der besonderen Funktion im konkreten Beschäftigungsverhältnis und der Herkunft der Gelder aus öffentlichen Mitteln generell annehmen wollte, jedenfalls dann nicht (mehr) ausgegangen werden, wenn die Namen und die anderen individuellen Angaben zu diesen Personen

von der um Auskunft ersuchten Behörde vor der Überlassung der geforderten Unterlagen anonymisiert („geschwärzt“) werden.

Das Anhörungsverfahren nach dem § 8 IFG soll sicherstellen, dass „Dritten“, also jedem, über den schutzwürdige personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen (§ 2 Nr. 2 IFG), rechtliches Gehör und im Ergebnis auch eine eigene Rechtsbehelfsmöglichkeit eingeräumt wird. Daher besteht auch dieses Anhörungs- oder Beteiligungserfordernis dann nicht, wenn der jeweilige Antragsteller den Informationszugang von vorneherein oder nach Rückfrage der Behörde nur unter Unkenntlichmachung dieser personenbezogenen Daten begehrt. In diesen Fällen entfällt bereits die Rechtsbetroffenheit.

Urteil des 2. Senats vom 24.5.2018 – 2 A 452/17 –

Personalvertretungsrecht

13. - §§ 7 LHO, 43 Abs. 1, 45 Abs. 5 SPersVG (Personalratsmitglied, Fortbildung, Grundschulung, Erforderlichkeit, Entsendungsbeschluss, Haushaltseinwand, sparsame Haushaltsführung, Sparzwang, Tagungsstätte, Übernachtungskosten, Seminargebühren)

Beschließt der Personalrat, ein neu gewähltes Mitglied zu einer bestimmten Grundschulung, deren Eignung zur Grundschulung außer Frage steht, zu entsenden, so kann der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel entgegenstehen.

Dies setzt voraus, dass die Dienststelle den Personalrat auf die Entsendung zu einem gleichwertigen kostengünstigeren Schulungsangebot verweisen kann.

Eine Gleichwertigkeit ist gewährleistet, wenn die alternative Schulung ihrerseits alle relevanten Themen behandelt und diese in einer Intensität darbietet, die über einen bloßen Überblick hinausgeht, ohne bereits die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Gegenstand zu haben.

Die Frage, ob ein Schulungsangebot deutlich kostengünstiger als die vom Personalrat ausgewählte Schulungsmaßnahme ist, stellt sich erst, wenn feststeht oder zumindest nicht auszuschließen ist, dass es sich als gleichwertig darstellt, also das für eine ordnungsgemäße Personalratstätigkeit unentbehrliche Grundwissen in der vorbeschriebenen Intensität behandelt.

Die Verpflichtung der Dienststelle, die Kosten einer fünftägigen Schulungsveranstaltung zu tragen, muss sich nicht zwingend auf die Kosten der Übernachtung erstrecken, wenn die Möglichkeit der Teilnahme nach den zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten auch ohne Übernachtung gewährleistet ist und die Beschränkung sich aus haushaltsrechtlichen Gründen als zumutbar erweist.

Beschluss des 5. Senats vom 6.3.2018 – 5 A 414/17 –

Richter-, Soldaten- und Beamtenrecht (einschließlich Disziplinarrecht)

14. - §§ 86 Abs. 1, 158 Abs. 2 VwGO, 839 BGB (Schadensersatz, Abbruch des Auswahlverfahrens, effektiver Primärrechtsschutz, Monatsfrist)

Primärrechtsschutz gegen den unberechtigten Abbruch eines Auswahlverfahrens kann allein im Wege eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO geltend gemacht werden. Die notwendige zeitnahe Klärung im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abbruchmitteilung herbeizuführen. Macht der Beamte von der Möglichkeit, um einstweiligen Rechtsschutz gegen den Abbruch des Auswahlverfahrens nachzusuchen, keinen Gebrauch, so ist er von anschließenden Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

Beschluss des 1. Senats vom 15.1.2018 – 1 A 613/16 –

15. - §§ 13 Abs. 1 BBesG a.F., 4 Abs. 3 RVOrgRefÜG, Art. 33 Abs. 2 GG (Beamtenversorgung, Dienstherrenwechsel, Nachteilsausgleich)

Der unfreiwillige Dienstherrnwechsel steht unter dem Vorbehalt, dass die beamtenrechtliche Rechtsstellung im Rahmen des Möglichen gewahrt bleiben muss und nur insoweit verändert und beeinträchtigt werden darf, als dies wegen der Umbildung und deren Folgen unumgänglich ist.

Zur Höhe des Ansatzes der Ausgleichszulage nach § 4 Abs. 3 Satz 3 RVOrgRefÜG bei der Berechnung der Versorgungsbezüge.

Beschluss des 1. Senats vom 7.2.2018 – 1 A 517/16 –

16. - §§ 123 Abs. 1, 161 VwGO, Art. 33 Abs. 2 GG (Konkurrentenstreit, Eilverfahren, Beförderung, Erledigung der Hauptsache, Primärrechtsschutz, Ämterstabilität)

Erledigt sich in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit das auf Verhinderung einer Ernennung der ausgewählten Konkurrenten gerichtete einstweilige Anordnungsverfahren dadurch, dass der Dienstherr entgegen einem verwaltungsgerichtlichen Zwischenbeschluss die beabsichtigten Ernennungen vornimmt, kann dem im Auswahlverfahren unterlegenen Beamten gerichtlicher Rechtsschutz nur noch im Wege der – als Primärrechtsschutz für etwaige Schadensersatzansprüche erforderlichen – Anfechtungsklage gegen die Ernennungen gewährt werden.

Der Grundsatz der Ämterstabilität gilt in diesen Fällen nicht. Allerdings kann eine Ernennung, die gegen die Rechte des unterlegenen Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 GG verstößt, lediglich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Beschluss des 1. Senats vom 16.2.2018 – 1 B 1/18 –

17. - §§ 10, 13, 57, 64 SDG (Disziplinklage, Entfernung aus dem Dienst, Polizeibeamter, Drogenabhängigkeit, Weitergabe von Polizeidaten, Polizeiaktionen, Informationssystem, Recherche)

Die Weitergabe von polizeiinternen Informationen an einen Drogendealer durch einen selbst wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilten Polizeibeamten stellt ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar.

Der durch dieses gravierende Fehlverhalten des Beamten verursachte Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit ist endgültig und nicht wiedergutzumachen.

Urteil des 6. Senats vom 22.2.2018 – 6 A 375/17 –

18. - § 123 VwGO, Art. 33 Abs. 2 GG (Konkurrentenstreit, Auswahlentscheidung, Beförderung, Beurteilung, Bewährungszeit, Gesamturteil, Einzelfallbetrachtung, Mindestwartezeit, Statusamt, Führungskraft)

Eine Mindestwartezeit im Sinn einer Bewährungszeit muss aus dem Blickwinkel des Art. 33 Abs. 2 GG sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Dauer geeignet und erforderlich zur Ermöglichung einer zuverlässigen Beurteilung des Leistungsvermögens bzw. zur Ermöglichung einer fundierten Prognose über die voraussichtliche Bewährung in dem zu vergebenden höheren Amt sein.

Nach Ziffer 3.2. der Beurteilungsrichtlinien der Deutschen Telekom AG erfolgt hinsichtlich beförderter Beamter vor einer weiteren Beförderungsentcheidung innerhalb desselben Regelbeurteilungszeitraums eine erneute dienstliche Beurteilung.

Eine Handhabung, das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung nach einer Beförderung im Vorfeld einer erneuten Auswahlentscheidung innerhalb desselben Regelbeurteilungszeitraums ohne Würdigung des Einzelfalls pauschal um eine Notenstufe herabzusetzen, ist gemessen an den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht akzeptabel.

Beschluss des 1. Senats vom 27.2.2018 – 1 B 866/17 –

19. - §§ 17 Abs. 3, 18 BhVO SL, Art. 33 Abs. 5 GG (Beihilfeanspruch, Vererblichkeit, Jahresfrist, Anspruchsgrundlage)

Für die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Erben eines Beihilfeberechtigten übergegangenen Beihilfeansprüche gilt die Jahresfrist

des § 17 Abs. 3 BhVO SL; diese wird durch den Tod des Beihilfeberechtigten weder unterbrochen noch gehemmt.

Der § 18 BhVO SL, der in der Fassung vom 8.12.2008 selbstständige, nicht auf dem Erbrecht beruhende Ansprüche Hinterbliebener auf Beihilfegewährung begründete, war insgesamt nichtig.

Der § 18 BhVO SL in der Fassung vom 20.6.2012 bietet keine vom ursprünglichen vererblichen Beihilfeanspruch des Berechtigten losgelöste eigenständige Rechtsgrundlage für einen Beihilfeanspruch Hinterbliebener.

Urteil des 1. Senats vom 28.2.2018 – 1 A 272/16 –

20. - §§ 30, 32, 36, 38 RiG SL, Art. 19 Abs. 4 Art. 33 Abs. 2 GG (Konkurrentenstreit, Eilrechtsschutz, Beförderung, Gerichtspräsidentenstelle, Anlassbeurteilung, beschränkte Ausschreibung, Eignungsprognose, Plausibilisierung, Statusamt)

Zur ordnungsgemäßen Beteiligung des Präsidialrats im Auswahlverfahren um die Ernennung (Beförderung) eines Richters im Falle der Verhinderung mehrerer Präsidialratsmitglieder.

Zur sogenannten „offenen“, das heißt nicht auf eine Gerichtsbarkeit beschränkten Ausschreibung einer Richterstelle in einem Beförderungsamts als Regelfall.

Zum Fortentwicklungscharakter der Anlassbeurteilung in Bezug auf vorangegangene Regel- beziehungsweise Anlassbeurteilungen.

Zur Plausibilität einer Spitzenbeurteilung im innegehabten Amt, wenn die Leistungen des Beurteilten im zuvor innegehabten geringeren Statusamt weniger gut beurteilt waren.

Zur – hier fehlenden – Plausibilität der Eignungsprognose für das angestrebte, im Status um zwei Besoldungsstufen höher bewertete Richteramt – sehr gut geeignet (obere Grenze) –, wenn das angestrebte Richteramt einer Gerichtsbarkeit zugeordnet ist, in der der Beurteilte noch nicht tätig war,

und in dem Fachkenntnisse erforderlich sind, deren Vorhandensein sich bei dem ausgewählten Bewerber aus der Beurteilung nicht schlüssig ergibt.

Zu dem Erfordernis, dass dienstliche Beurteilungen regelmäßig die Zeit zwischen zwei Beurteilungen vollständig abdecken müssen.

Beschluss des 1. Senats vom 20.3.2018 – 1 B 827/17 –

21. - §§ 12, 27 BBesG, 3 BesÜG, 818 Abs. 3, 819 BGB (Rückforderung von Bezügen, Überzahlung)

Einem Soldaten, der nicht juristisch vorgebildet und auch nicht mit Besoldungsfragen dienstlich befasst ist, müssen die Regelungen über die Zuordnung von Erfahrungsstufen sowie die jeweiligen Verweildauern in den betreffenden Erfahrungsstufen einschließlich hierzu bestehender Ausnahmeregelungen nicht bekannt sein.

Beschluss des 1. Senats vom 15.5.2018 – 1 A 412/17 –

22. - §§ 42 Abs. 1 BesG SL, 31 BVerfGG, Art. 33 Abs. 5, 100 Abs. 1, 109 Abs. 3, 143b Abs. 1 GG (Alimentation, Amtsangemessenheit, Berechnung, Besoldungsentwicklung, Tarifergebnisse, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich, Mindestabstand, Grundsicherungsniveau, Regelsatz, Bildung und Teilhabe von Kindern, Unterkunftskosten, Heizkosten, Mietenstufe, Krankheitskostenvorsorge, Quervergleich, Vermutung der Verfassungswidrigkeit, Gesamtabwägung, Einstellungsanforderungen, Einkommensvergleich, Privatbeschäftigte, Beihilfe, Versorgung, verfassungsrechtliche Rechtfertigung, Gesamtparkkonzept, Abschmelzung, Neustrukturierung, Schuldenbremse, Haushaltskonsolidierung)

Die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A 11 war in dem dem Senat unterbreiteten Prüfungszeitraum der Jahre 2011 bis 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auch dann bestehen, wenn nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht für

die Prüfung auf der ersten Stufe benannten Parameter erfüllt sind, dies aber in besonders deutlicher Weise.

Der vierte Parameter umfasst neben dem systeminternen Besoldungsvergleich auch die Prüfung, ob der gebotene Mindestabstand von 15 % zwischen den unteren Besoldungsgruppen und dem sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß gegen den Mindestabstand stellt angesichts des besoldungsintern geltenden Abstandsgebots in Bezug auf höhere Besoldungsgruppen ein besonders gewichtiges Indiz dar, das die Vermutung, die Alimentation in den höheren Besoldungsgruppen sei ebenfalls verfassungswidrig, in ganz besonderem Maße stützt. Diesem Parameter kommt im Rahmen der ersten Prüfungsstufe hervorgehobene Bedeutung zu.

Beschluss des 1. Senats vom 17.5.2018 – 1 A 22/16 –

Anmerkung: Der im Dienst der saarländischen Finanzverwaltung im Rang eines Steueramtmannes (Besoldungsgruppe A 11) stehende Kläger des Verfahrens begehrt mit seiner Klage die Feststellung, dass seine Besoldung im Jahr 2011 und in den Folgejahren nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Er hat im Dezember 2011 beim Ministerium der Finanzen beantragt, festzustellen, dass seine Besoldung verfassungswidrig sei und ihm für dieses sowie für die folgenden Jahre amtsangemessene Bezüge zu gewähren seien. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung im Saarland, wie beispielsweise zeitlich versetzte Übernahmen der Besoldungsanpassungen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst, vier Nullrunden in zehn Jahren, eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich, die Dezimierung des sogenannten Weihnachtsgeldes, der Wegfall des sogenannten Urlaubsgeldes sowie der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt, die Einführung einer Kostendämpfungspauschale oder weitere Verschlechterungen bei der Beihilfe, die jede für sich einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielten, in ihrer Gesamtheit zu einer nicht mehr amtsangemessenen Besoldung geführt hätten. Nachdem über seinen Antrag bis dahin nicht entschieden worden war, hat der Kläger im August 2012 Untätigkeitsklage erhoben und weiter geltend gemacht, in den letzten fünfzehn Jahren, insbesondere seit der Föderalismusreform im Besoldungsrecht, hätten die im Einzelnen von ihm bereits benannten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu einer deutlichen Abkopplung der Entwicklungen des Besoldungs- und des Tarifniveaus

geführt. Während die Einkommen in der Besoldungsgruppe A 11 entsprechenden Entgeltgruppen E 9 und E 10 auf der Grundlage des Tarifvertrages der Länder im Schnitt um 15 % gestiegen seien, habe sich die Besoldung der Beamten um deutlich weniger als 10 % erhöht. Auch wenn die Finanzbeamten im Gegensatz zu Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern kein unternehmerisches Risiko trügen, nähmen sie eine für das Land wichtige hoheitliche Aufgabe wahr. Gründe, die eine Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Minimums rechtfertigen könnten, gebe es nicht. Weder die Finanzlage der öffentlichen Haushalte noch die im Jahre 2009 in dem Art. 109 Abs. 3 GG eingefügte Begrenzung der Neuverschuldung von Bund und Ländern könne eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation begründen. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat die Klage durch Urteil vom 2.12.2014 – 2 K 754/12 – abgewiesen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, der Kläger habe nicht substantiiert dargelegt, dass sein Nettoeinkommen im entscheidungserheblichen Zeitraum verfassungswidrig zu niedrig bemessen (gewesen) sei. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes hat im Januar 2016 die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung zugelassen, das Berufungsverfahren mit dem hier zur Rede stehenden Beschluss vom 17.5.2018 ausgesetzt und die Sache nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, ob die einschlägigen gesetzlichen Besoldungsregelungen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mit dem aus Art. 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Gebot der amtsangemessenen Besoldung der Beamten vereinbar waren.

23. - §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 3, 17, 17a, 27 Abs. 6 BBesG, 27 Abs. 7 BBesG a.F., 1, 2, 3, 4 9 BLBV, 3 Abs. 3 BLV, 8, 46 BPersVG, 11 Abs. 5 LeistungsTV-Bund, 17, 18 TVöD (Besoldung, Leistungszulagen, Personalratsmitglied, Freistellung, Benachteiligungsverbot, fiktive Nachzeichnung, Leistungsprinzip, Prognose, Stufenaufstieg)

Ein ganz oder teilweise freigestelltes Personalratsmitglied kann auf der Grundlage des Lohnausfallprinzips des § 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG beanspruchen, bei den Entscheidungen seines Dienstherrn über die Gewährung der verschiedenen Formen der Leistungsbesoldung in den Kreis der möglichen Empfänger/innen einbezogen zu werden.

Leistungsstufe, Leistungsprämie und Leistungszulage haben besoldungsrechtlichen Charakter; sie unterliegen daher primär dem Schutz des Lohnausfallprinzips.

Der vor der Freistellung als Personalratsmitglied entstandene Anspruch eines Beamten auf ermessensfehlerfreie Berücksichtigung bei der Zuerkennung leistungsbezogener Besoldung erlischt nicht allein, weil er infolge der Freistellung selbst fortan keine dienstlichen Leistungen erbringen kann, die in den Leistungsvergleich einbezogen werden könnten.

Der Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 12.3.2002 (D I 3 – 212 152/12) und das Gutachten des Bundesrechnungshofs vom 19.2.2001 (Gz: VII 1 – 1998 – 0005) sind nicht geeignet, einen gesetzlichen Einbeziehungsanspruch bei der Leistungsbesoldung außer Kraft zu setzen.

Um seine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, muss der Dienstherr eine Prognose darüber erstellen, wie der berufliche Werdegang ohne die Freistellung verlaufen wäre (fiktive Nachzeichnung der Laufbahn); er hat einen Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Wahl der Methode und des Verfahrens zur Erstellung der Prognose.

Einer leistungsbesoldungsbezogenen „Nachzeichnung“ in dem Sinne steht es nicht entgegen, wenn zwischen der letzten dienstlichen Beurteilung und dem Zeitraum, für den die fiktive Nachzeichnung erfolgen soll, mehr als 16 Jahre liegen.

Ein freigestelltes Personalratsmitglied kann auf der Grundlage des Beeinträchtigungsverbots des § 46 Abs. 3 Satz 6 BPersVG, das seinerseits das allgemeine personalvertretungsrechtliche Benachteiligungsverbot ausformt, beanspruchen, bei den Entscheidungen des Dienstherrn über die Gewährung der verschiedenen Formen der Leistungsbesoldung mit in den Kreis der möglichen Empfänger/innen einbezogen zu werden.

Der § 46 Abs. 3 Satz 6 BPersVG enthält nicht nur die Anordnung, dass die Freistellung eines Personalratsmitglieds nicht zu dessen Benachteiligung im beruflichen Werdegang führen darf; darüber hinaus ist die Vorschrift dahingehend zu verstehen, dass sie ein Gebot an den Dienstherrn enthält, dem freigestellten Personalratsmitglied eine berufliche Entwicklung zukommen zu lassen, wie sie ohne Freistellung verlaufen wäre.

Urteil des 1. Senats vom 5.6.2018 – 1 A 727/16 – (nicht rechtskräftig)

24. - §§ 18, 25, 46, BBesG 2008, 195, 199, 204 Abs. 1 BGB, 1 Abs. 2 SBesG, 11 Abs. 3 SBG, 7 Abs, 1 SLVO, Art 14 Abs. 1, 33, 125a Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Gesetz Nr. 1775 (Besoldung, Alimentationsprinzip, Dienstpostenbewertung, Topfwirtschaft, Besoldungsgruppe, Bestenauslese, Laufbahnprinzip, Zahlungsklage, Unterschiedsbetrag, Verwendungszulage, Verjährung)

Ein Beamter kann hinsichtlich einer Dienstpostenbewertung die ihn belastenden Folgewirkungen unmittelbar angreifen und deshalb unmittelbar etwa auf Zahlung klagen (Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 20.10.2016 – 2 A 2.14 –, NVwZ 2017, 423); einer Manipulation oder Willkür des Dienstherrn zum Nachteil des Beamten bedarf es nicht.

Bei der gesetzlich gebotenen sachgerechten Bewertung von Dienstposten steht dem Dienstherrn ein weiter Beurteilungsspielraum zu (Organisationsermessen); jedoch dürfen die Funktionen nicht ohne sachlichen Grund gebündelt werden, wobei die Zuordnung von Beförderungssämtern zu bestimmten Dienstposten voraussetzt, dass diese sich nach der Wertigkeit der Aufgaben deutlich von der niedrigeren Besoldungsgruppe abheben.

Einem Anspruch auf Verwendungszulage ist die Grundlage entzogen, wenn der Beamte ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehat, zwar die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erfüllt, ihm aber Aufgaben eines mit A 13 zu bewertenden Dienstpostens zugeordnet sind; das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – ungeachtet der bei wertender Betrachtung durchaus unbefriedigenden Konsequenz – auch hinsichtlich eines mit Blick auf die Beförderungreife nach A 12 als Minus in Betracht zu ziehenden Anspruchs auf eine Verwendungszulage von A 11 nach A 12.

Der Beginn der Verjährung ist hinausgeschoben, wenn es wegen einer aussichtslosen, unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als erforderlicher übergreifender Voraussetzung im maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs fehlt; eine Klage auf Bewilligung einer Verwendungszulage und ebenso eine entsprechende

Antragstellung und Widerspruchserhebung waren unter den konkreten Gegebenheiten der in der saarländischen Finanzverwaltung praktizierten Topfwirtschaft jedenfalls in den Jahren bis 2011 objektiv unzumutbar.

Im Fall der sogenannten Topfwirtschaft ist der sich aus § 46 Abs. 2 BBesG ergebende Differenzbetrag zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsstufe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsstufe, die der Wertigkeit des wahrgenommenen Funktionsamtes entspricht, nur anteilig zu gewähren, wenn und soweit die Anzahl der Anspruchsberechtigten die Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit übersteigt.

Urteil des 1. Senats vom 12.6.2018 – 1 A 567/17 – (nicht rechtskräftig)

25. – Art. 33 Abs. 2 GG (Konkurrentenstreit, Auswahlentscheidung, Vorbeurteilungen, Mitbewerber)

Es ist mit Art. 33 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren, das krankheitsbedingte Fehlen einer Vorbeurteilung, auf die es für den erforderlichen Leistungsvergleich konkurrierender Bewerber wegen in erster Linie maßgeblicher gleich guter letzter Regelbeurteilungen nach den anzuwendenden Beförderungsrichtlinien für die Auswahl entscheidend ankommt, ebenso zu bewerten wie eine vorhandene Vorbeurteilung, die im Vergleich zu denjenigen der Mitbewerber wesentlich schlechter ausgefallen ist.

Beschluss des 1. Senats vom 14.6.2018 – 1 B 148/18 –

26. - §§ 123 Abs. 1 VwGO, 18 Abs. 1, 22, 24 Abs. 5, 87 Abs. 2, 96 Abs. 3 Satz 2 SHSG, Art. 33 Abs. 2 GG (Konkurrentenstreit, Hochschule, Hochschulrat, Vizepräsident, Auswahlentscheidung, Ausschreibung, Anforderungsprofil, Bewerbungsunterlagen, Auswahlgespräch, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Führungserfahrung, Leistungsgrundsatz)

Die Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 1 SHSG, wonach zur/zum Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung einer Hochschule nur bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über umfangreiche berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügt, bestimmt lediglich Mindestanforderungen an Bewerber.

ber/Bewerberinnen um dieses Amt und schließt weitergehende sachbezogene Eignungsanforderungen, die den Besonderheiten der jeweiligen Hochschule Rechnung tragen, nicht aus.

Das Kriterium der Kommunikationsfähigkeit gehört zu den allgemein für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften des Beamten, die von Art. 33 Abs. 2 GG erfasst sind und bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden können.

Bei der Ausübung seines Vorschlagsrechts gegenüber dem Hochschulrat für die Wahl der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung ist zwar der Einsatz einer Beratungskommission gesetzlich nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten. Vielmehr steht es dem Präsidenten wie jedem anderen Entscheidungsträger frei, sich bei seiner Entscheidungsfindung durch Dritte beraten zu lassen. Entscheidend ist dabei allein, dass er sein Vorschlagsrecht nicht aus der Hand gibt.

Ein am Leistungsgrundsatz ausgerichtetes Auswahlgespräch gibt Gelegenheit, die in den eingereichten schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben von Bewerberinnen und Bewerbern zu hinterfragen beziehungsweise Sachverhalte weiter aufzuklären und diese ergänzend zu eignungsrelevanten Themen zu befragen, um auf diese Weise einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von ihnen zu erhalten. Daher ist es naheliegend, dass die beim Auswahlgespräch gewonnenen Erkenntnisse eine differenziertere und damit präzisere Einschätzung der Leistung und Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für das erstrebte Amt ermöglichen können und ihnen in diesem Fall bei der abschließenden Gesamtbewertung ein besonderes Gewicht zukommt.

Beschluss des 1. Senats vom 20.6.2018 – 1 B 86/18 –

27. - §§ 124a Abs. 4 VwGO, 4 Abs. 3, 15 Abs. 4 BhVO SL (Beihilfe, Hörgeräte, Krankenversicherung, freiwillige Mitglieder, Aufwendungen, Berufungszulassungsantrag, Darlegungserfordernisse)

Zum Verhältnis von § 15 Abs. 4 BhVO SL zu § 4 Abs. 3 BhVO SL im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe zu den Aufwendungen

eines dem Grunde nach beihilfeberechtigten freiwilligen Mitglieds einer gesetzlichen Krankenversicherung für die Anschaffung zweier Hörgeräte.

Beschluss des 1. Senats vom 20.6.2018 – 1 A 381/17 –

Sozialrecht

28. - §§ 35a Abs. 2 Nr. 4, 86, 86d, 89, 89c SGB VIII, 124 Abs. 2 VwGO (Jugendhilfe, Trägerstreit, Zuständigkeit, Unterbringung, Sorgerecht, Vaterschaftsfeststellung)

Zur Bestimmung des zuständigen Jugendhilfeträgers bei nachträglicher gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung und unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Eltern, die zudem beide nicht sorgeberechtigt sind.

Beschluss des 2. Senats vom 22.3.2018 – 2 A 500/17 –

29. - §§ 10 Abs. 4, 86 Abs. 6, 86c, 89a Abs. 1 Satz 1, 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, 104 SGB X, 53 SGB XII, 242 BGB, 124 Abs. 2 VwGO (Jugendhilfe, Trägerstreit, Erstattungsanspruch, Erziehungsstelle, geistige Behinderung, Eingliederungshilfe, Zuständigkeit, Treu und Glauben)

Führt die Realisierung eines Erstattungsanspruchs nach den § 89c Abs. 1 Satz 1, 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII des früher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wegen Belegenheit einer Erziehungsstelle in seinem Zuständigkeitsbereich zuständig gewordenen Träger dazu, dass letztgenannter seinerseits einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 89a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlangen würde, ist der zuletzt genannte Anspruch vorrangig und gegenüber dem erwähnten Erstattungsanspruch des früher zuständigen Trägers, der nach der Regelung in § 89a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Ergebnis die Kosten der Jugendhilfemaßnahmen tragen soll.

Ob man diesem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der in § 86 Abs. 6 SGB VIII nachvollziehbar ausnahmsweise an den gewöhnlichen Aufenthalt der

dauerhaft verantwortlichen Bezugs- beziehungsweise Betreuungspersonen anknüpft, wie es das erstinstanzliche Verwaltungsgericht getan hat, durch Verweis auf den auch im öffentlichen Recht von Amts wegen zu berücksichtigenden allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB entspr.) Geltung verschafft oder im Wege einer systematischen Auslegung der zuvor genannten Vorschriften mit Blick auf den Grundsatz der Spezialität, mag hierbei dahinstehen.

Beschluss des 2. Senats vom 27.3.2018 – 2 A 717/17 –

Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

30. - §§ 30 BauGB, 15 BauNVO, 64 Abs. 2, 81, 85 LBO 2015, 80 Abs. 5, 113 Abs. 1 Satz 1, 123 Abs. 1 VwGO (Nachbarschutz, Aussetzungsantrag, Baugenehmigung, Wohnhausneubau, vereinfachtes Verfahren, Einschreitensanspruch, örtliche Bauvorschriften, Dachformen, Rücksichtnahmegebot, Einsichtsmöglichkeiten)

Erforderlich für den Erfolg des Antrags des Nachbarn auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen eine Baugenehmigung ist über eine Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit, die keinen Grund darstellt, dem Nachbarinteresse an der Aussetzung den Vorrang einzuräumen (vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urteil vom 28.10.1993 – 4 C 5.93 –, BRS 55 Nr. 168), hinaus das (voraussichtliche) Vorliegen einer für den Erfolg jedes Nachbarrechtsbehelfs notwendigen Verletzung einer auch dem Schutz des jeweiligen Rechtsbehelfsführers dienenden Vorschrift des öffentlichen Rechts (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Im Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens nach § 64 LBO 2015 kann sich eine solche Rechtsverletzung durch die Genehmigungsentscheidung nur aus einer Nichtbeachtung materieller öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ergeben, die nach der Vorgabe in dem § 64 Abs. 2 LBO 2015 zum Prüfungs- und Entscheidungsprogramm der Genehmigungsbehörde gehören.

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Nachbarrechtsbehelfs gegen eine Baugenehmigung kommt nur in Betracht, wenn die in diesen Verfahren notwendig „überschlägige“ Kontrolle zumindest gewichtige Zweifel an der rechtlichen Unbedenklichkeit der Genehmigung gerade mit Blick auf die Position des konkreten Nachbarn ergibt.

Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen in örtlichen Bauvorschriften, hier Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Dächer von Wohngebäuden, haben in aller Regel keinen Bezug zur Individualrechtssphäre betroffener Nachbarn und können deswegen auch im Falle ihrer Nichtbeachtung keine individuellen Abwehransprüche für diese begründen können.

Die Genehmigung für einen Wohnhausneubau verstößt nicht deshalb gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, weil mit ihm die Einsichtnahme in das benachbarte Grundstück und in Räumlichkeiten des benachbarten Wohnhauses möglich wird. Die Eigentümer von Grundstücken in innerörtlichen Lagen haben hingegen generell keinen Anspruch auf die Vermeidung der Schaffung solcher Einsichtsmöglichkeiten in ihr Grundstück.

Beschluss des 2. Senats vom 2.1.2018 – 2 B 820/17 –

31. - §§ 60 Abs. 2, 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 82 Abs. 2 LBO 2015, 79 Abs. 1 Nr. 1, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Werbeanlagen, Videowall, Nutzungsuntersagung, Verfahrensfreistellung, Anzeige, Bestandsschutz, Genehmigungserfordernis, formelle Illegalität, Ermessen)

In aller Regel rechtfertigt bereits die sich aus dem Fehlen einer im Einzelfall notwendigen Baugenehmigung für eine konkrete Nutzung baulicher Anlagen ergebende formelle Illegalität den Erlass einer Nutzungsuntersagung (§ 82 Abs. 2 LBO 2015), weil der Landesgesetzgeber bei Erlass dieser Ermächtigungsgrundlage insbesondere auch die Einhaltung des baurechtlichen Genehmigungserfordernisses im Blick hatte.

Die Bauaufsichtsbehörde ist, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, durch eine tragende Angabe materieller baurechtlicher Gesichtspunkte einer fehlenden nachträglichen Genehmigungsfähigkeit der Nutzung in der Lage, den Rahmen für eine anschließende gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Anordnung auf die Frage der

„Richtigkeit“ der angenommenen inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Nutzung zu erweitern.

Bei einer Auswechslung der Begründung für das Nutzungsverbot kommt es insoweit allein auf die von der Widerspruchsbehörde gegebene Begründung für das Einschreiten und den Erlass der Nutzungsuntersagung an.

Allein aus der Anzeige des Bauherrn auf der Grundlage des bis Dezember 2012 geltenden § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 LBO 2004 kann dieser weder einen „Vertrauenstatbestand“, noch einen „Bestandsschutz“ und oder gar eine den Erlass des Nutzungsverbots gegebenenfalls hindernde formelle Legalität der Anlage herleiten, wenn die Anlage erst nach der Streichung der genannten Vorschrift über die Verfahrensfreistellung solcher Anlagen, hier fast drei Jahre später, ausgeführt worden ist.

Nach der Konzeption des Bauverfahrensrechts der §§ 60 ff. LBO 2015 ist es Sache des Bauherrn oder der Bauherrin, der oder die ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben ins Werk setzen möchte, die Genehmigung vor Errichtung und Nutzungsaufnahme einzuholen. Die Bauaufsichtsbehörde ist auch nicht verpflichtet, Baurechtsverstöße auf unbestimmte Zeit hinzunehmen und eine Anordnung auf der Grundlage des § 82 Abs. 3 LBO 2015 zu erlassen.

Beschluss des 2. Senats vom 17.1.2018 – 2 A 383/17 –

32. - §§ 34, 201 BauGB, 5, 15 Abs. 1 BauNVO, 13, 30, 82 Abs. 1 LBO 2015, 5 Abs. 1 Nr. 6 SFG (Nachbarschutz, bauaufsichtsbehördliches Einschreiten, Landwirtschaft, Lagerung von Heu und Stroh, Gebietserhaltungsanspruch, Dorfgebiet, Wohngebiet, Brandschutz, Standsicherheit, Feiertagsarbeit, Immissionen, TA-Lärm, Rücksichtnahmegebot, Vorbelastung)

Zu den Voraussetzungen eines Nachbaranspruchs auf bauaufsichtsbehördliches Einschreiten gegen eine Halle zur Lagerung von Heu und Stroh im Rahmen einer Landwirtschaft.

Entspricht der Eigenart der Umgebung keinem der in den §§ 2 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Baugebiete, ist Nachbar-

schutz im Rahmen des § 34 BauGB nur nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots zu gewähren.

Die TA-Lärm legt die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für den Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht grundsätzlich allgemein fest.

Lässt sich die Eigenart der näheren Umgebung keinem der in der Baunutzungsverordnung genannten Baugebiete zuordnen, kommt es bei der Heranziehung der Immissionsrichtwerte in Nr. 6.1 der TA-Lärm darauf an, welchem Baugebietstyp die vorhandene Bebauung am ehesten entspricht.

Ist die vorhandene Bebauung am ehesten mit der eines Dorfgebiets vergleichbar, so sind die von einem landwirtschaftlichen Betrieb üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Tiergeräusche, Maschinenlärm, Gerüche, Lärm durch Ausladen von Heu- und Strohballen gebietstypisch und in der Regel nicht als unzulässige Störung einer Wohnnutzung in der Nachbarschaft anzusehen.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss sich grundsätzlich auf eine wirtschaftlich bedingte Änderung der Futtermittelgewinnung und -lagerung einstellen und hierzu die Nutzung der zum Betrieb gehörenden Grundstücke ändern können.

Urteil des 2. Senats vom 1.2.2018 – 2 A 185/16 –

33. - §§ 28, 29, 48 SVwVfG, 30 BauGB, 1 Abs. 5 und 10, 4a Abs. 2 BauNVO 1990 (Baugenehmigung, Verlängerung, Rücknahme, Akteneinsicht, Anhörung, Bebauungsplan, besonderes Wohngebiet, Bestandsschutz, Schadensausgleich, Rücknahmeermessen, Frist, Schank- und Speisewirtschaft, Außengastronomie)

Bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts, hier der Verlängerung einer Baugenehmigung für eine Außengastronomie, nach § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 SVwVfG gehört zur Herstellung der Entscheidungsreife, nach deren Eintritt die Entscheidungsfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 SVwVfG erst in Lauf gesetzt wird, regelmäßig das vorgeschriebene Anhörungsverfahren (§ 28 SVwVfG).

Eine unterbliebene ordnungsgemäße Anhörung kann durch Austausch von Sachäußerungen in einem gerichtlichen Eilverfahren geheilt werden, sofern die Behörde solche Äußerungen des Betroffenen zum Anlass einer Prüfung nimmt, ob die ergangene Verfügung aufrechterhalten werden kann (vgl. dazu OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31.1.2002 – 1 MA 4216/01 –, BRS 65 Nr. 203, BauR 2002, 772).

Zur Ermessensausübung der Bauaufsichtsbehörde bei der Rücknahme der Verlängerung einer während eines Planaufstellungsverfahrens erteilten und nach Inkrafttreten des Bebauungsplans rechtswidrig verlängerten Baugenehmigung.

Ein durch die Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Verlängerung einer Baugenehmigung entstehender materieller Schaden des Bauerlaubnisnehmers ist gegebenenfalls gemäß § 48 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG auszugleichen, gebietet aber kein generelles Absehen von einem grundsätzlich gebotenen Einschreiten gegen einen baurechtswidrigen Zustand.

Beschluss des 2. Senats vom 20.2.2018 – 2 B 719/17 –

34. - §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 BauGB, 4, 15 Abs. 1 BauNVO 1977, 2 Abs. 1, 60 Abs. 1, 63, 82 LBO 2015, 63 LBO 2004, 55 Abs. 1 GewO, 38 Abs. 1 SVwVfG (Abstellplatz, Fahrgeschäft, Kirmes, allgemeines Wohngebiet, Bebauungsplan, Ausnahme, Zweckbestimmung, Gebietsverträglichkeit, Rücksichtnahmegebot)

Bei einem Lagerplatz für Kirmesfahrgeschäfte handelt es sich um eine gemäß § 60 Abs. 1 LBO grundsätzlich baugenehmigungsbedürftige bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LBO.

Ein Konglomerat von Lastkraftwagen und Anhängern ist im Hinblick auf das städtebauliche Erscheinungsbild mit der Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets grundsätzlich unvereinbar.

Lagerplätze zählen nicht zu den nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetrie-

ben, jedenfalls wenn es an jeder funktionellen Zuordnung zur vorhandenen Bebauung fehlt.

Beschluss des 2. Senats vom 27.2.2018 – 2 A 451/17 –

35. - §§ 12 Abs. 4, 82 Abs. 1, 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBO 2015, 3 BauNVO 1990, 1, 5 WerbeS Nk, 124 Abs. 2 VwGO, Art. 3 GG (Beseitigungsanordnung, Werbeanlage, Wohngebiet, Giebelbemalung, Werbeanlagensatzung, Bestimmtheit, Ermessen, Gleichbehandlungsgrundsatz, Willkürverbot)

Bei der Beantwortung der nach § 12 Abs. 4 LBO 2015 aufgeworfenen Frage, ob sich eine nicht an der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlage, hier in Form einer Bemalung auf einer Giebelwand, in der nicht beplanten Ortslage in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet befindet, ist auf die Kategorisierung der §§ 3 und 4 BauNVO 1990 abzustellen und die das betroffene Grundstück prägende Bebauung in der näheren Umgebung im Verständnis des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu bewerten.

Die sich mit Blick auf die Ermächtigungsgrundlage in dem § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO 2004/2015 aufdrängende Frage, ob eine allgemeine kategorisierende, ebenfalls lediglich auf „Gebiete“ verweisende Regelung zur Gestaltung eines „Ortsbildes“ (Nr. 1) oder zu „ortsgestalterischen Gründen“ (Nr. 2) ohne einen konkreten Bezug zur Schutzwürdigkeit des jeweiligen Bereichs beziehungsweise eine entsprechende Interpretation der erwähnten Ermächtigungsgrundlage, sei es unter dem formellen Aspekt normativer Bestimmtheit oder unter (materiellen) Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, mit höher-rangigem Recht im Einklang zu bringen ist, kann hier offen bleiben.

Die Frage ob bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung bei Erlass einer Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 LBO) eine Verletzung des aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) herzuleitenden Willkürgebots vorlag, ist ebenfalls konkret umgebungsbezogen zu untersuchen und zu beantworten.

Beschlüsse des 2. Senats vom 19.3.2018 – 2 A 851/17 – und vom 11.5.2018 – 2 B 850/17 –

36. - §§ 3 Abs. 1, 82 Abs. 1 LBO 2015, 18 Abs. 2 SVwVG (Beseitigungsanordnung, Sofortiger Vollzug, Ersatzvornahme, Kostenerstattung, Feuerwehrezufahrt)

Kann die Behörde bei dringendem Handlungsbedarf sogar ohne vorausgehenden Verwaltungsakt im Wege des Verwaltungszwangs vorgehen, so muss es ihr erst recht möglich sein, zu dem "Schnellverfahren" des § 18 Abs. 2 SVwVG überzugehen, wenn sich die Gefahrenlage nach Erlass einer Beseitigungsanordnung intensiviert oder wenn diese sich, zum Beispiel aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse, dringlicher als zunächst angenommen darstellt.

Beschluss des 2. Senats vom 24.4.2018 – 2 A 505/17 –

37. - §§ 1 Abs. 7, 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB, 47 Abs. 2a VwGO, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 GG (Normenkontrolle, Bebauungsplan, Antragsbefugnis, Automatenaufsteller, Geldspielgeräte, Präklusion, Ausschluss von Vergnügungsstätten)

Ein Automatenaufsteller kann sich zur Begründung seiner Antragsbefugnis gegen einen Bebauungsplan, der Vergnügungsstätten sowie Schank- und Speisewirtschaften, die Geldspielgeräte aufweisen, für unzulässig erklärt, weder auf das Eigentumsrecht noch auf die Berufsfreiheit berufen.

Die Aufhebung des § 47 Abs. 2a VwGO führt nicht dazu, dass ein nach der bisher geltenden Rechtslage unzulässiger Normenkontrollantrag im Nachhinein zulässig wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Frist für die Stellung eines (neuen) Normenkontrollantrags im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 47 Abs. 2a VwGO bereits abgelaufen war.

Beschluss des 2. Senats vom 22.5.2018 – 2 C 427/17 –

38. - §§ 36, 212a Abs. 1 BauGB, 72 LBO 2015, 80 Abs. 5 VwGO (Baugenehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen, Ersetzung, Fristen, Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen, Aussetzungsantrag)

Dem Einvernehmenserfordernis (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB) kommt eine eigenständige, von Fragen des materiellen Rechts unabhängige Bedeutung zu.

Allein die vergleichsweise geringfügige Verringerung der Nutzfläche einer Spielhalle bedingt nicht notwendig die erneute Herbeiführung des gemeindlichen Einvernehmens.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Art der Beteiligung vorliegt, kommt es auf den Empfängerhorizont der Gemeinde an.

Beschluss des 2. Senats vom 18.6.2018 – 2 B 104/18 –

Umwelt- und Immissionsschutzrecht

39. - §§ 862, 1004 Abs. 1 BGB, 124 Abs. 2, 124a Abs. 2 VwGO, 2 Abs. 1, 7 Abs. 3 Friedhofssatzung SB, Art. 2 Abs. 2 GG (Nachbarschutz, Friedhof, Gemeinde, Lärm, Immissionen, Verkehrssicherungspflicht, Laubbläser, Drittschutz Abwehrrecht)

Zur Frage des Anspruchs eines Grabstättennutzungsberechtigten, Friedhofsbesuchers und von Grundstücksnachbarn auf gänzliche Unterlassung des Einsatzes verbrennungsmotorbetriebener Laubbläser auf einem Friedhof.

Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte können sich Unterlassungsansprüche des einzelnen Nutzungsberechtigten gegen den Friedhofsträger dann ergeben, wenn eine Beeinträchtigung eines Grabes als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der inneren Einkehr gerade von dem Friedhofsträger ausgeht; ein solches Abwehrrecht kann aber nur anerkannt werden, wenn erhebliche Störungen eines bestimmten Grabes von mit dem Friedhofszweck nicht vereinbaren Arbeiten oder Anlagen ausgehen oder wenn mit dem Friedhofszweck vereinbare Arbeiten oder Anlagen die Zweckbestimmung eines bestimmten Grabes als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der

inneren Einkehr nachhaltig stören und zumutbare Schutzvorkehrungen unterbleiben (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.7.1994 – 1 R 1/93 –).

Beschluss des 2. Senats vom 26.2.2018 – 2 A 173/17 –

Anmerkung: Die Entscheidung wurde in der SKZ 2018, 115 veröffentlicht.

40. - §§ 2, 3 UmwRG, 42 Abs. 2, 68, 75 VwGO (Umweltvereinigung, Widerspruch, Windpark, Anerkennung, Widerspruchsbefugnis)

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nach § 2 Abs. 1 UmwRG setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Einlegung die Umweltvereinigung bereits anerkannt ist oder aber jedenfalls ihre Anerkennung rechtzeitig betrieben hat (§ 2 Abs. 2 UmwRG).

Beschluss des 2. Senats vom 28.2.2018 – 2 B 811/17 –

Berg- und Energierecht

41. - §§ 48 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2a, 57a Abs. 2 Satz 2, 55 BBergG, 38 Satz 1 BauGB, 73 SVwVfG, 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 14 Abs. 1, 28 GG (Rahmenbetriebsplan, Quarzsandtagebau, Kiesabbau, Gewinnungsberechtigung, Drittschutz, Gemeinde, Planungshoheit, Eigentum, Verkehrsstörung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Raumordnungsverfahren, Bauleitplanung)

Eine Rahmenbetriebsplanzulassung verlangt nicht zwingend den Nachweis der Gewinnungsberechtigung für das gesamte Gebiet, sofern zum Entscheidungszeitpunkt nicht völlig ausgeschlossen ist, dass der Unternehmer die Berechtigung noch erlangen kann.

Dem § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG und § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG kommt keine individuelle drittschützende Wirkung zu.

Die Reihenfolge des Abbaus ist für den Erfolg der Wiedernutzbarmachung der einzelnen Bauabschnitte unerheblich.

Aus dem Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ergibt sich eine Indizwirkung für das Vorliegen einer überörtlichen Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit kommt in Betracht, wenn durch das zugelassene Vorhaben eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung der Gemeinde gestört wird.

Eine nachhaltige Störung der Planungshoheit der Gemeinde liegt nicht vor, wenn die Verwirklichung der städtebaulichen Planungen mit dem Ziel der Naherholung und des Naturschutzes lediglich hinausgezögert wird.

Das gemeindliche Eigentum ist nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG als Freiheitsrecht gewährleistet, sondern unterliegt von seinem Zweck her dem Gemeinwohl.

Urteil des 2. Senats vom 24.5.2018 – 2 A 551/17 – (nicht rechtskräftig)

Anmerkung: Die Klägerin, eine saarländische Kommune, wendet sich gegen die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans des beklagten Oberbergamts vom März 2010 zur übertägigen Gewinnung von Quarzsand/Quarzkies für ein Kies- und Sandabbau betreibendes Unternehmen, das sein bisheriges Abbauvorhaben um eine Fläche von rund 13 ha auf benachbarte Abbaufelder erweitern möchte. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.10.2012 – 5 K 391/10 – den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamts aufgehoben. Mit Urteil vom 19.3.2014 – 2 A 330/12 – hat der 2. Senat auf die Berufungen der Genehmigungsbehörde und des Abbauunternehmens hin die Klage unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils abgewiesen. Auf die Revision der klagenden Gemeinde hat das Bundesverwaltungsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 30.3.2017 – 7 C 17.15 – dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen (vgl. zum Inhalt die Anmerkung in der Leitsatzübersicht für das 1. Halbjahr 2017, SKZ 2017, 195). In der vorgenannten Entscheidung hat der 2. Senat nunmehr noch einmal eine Rechtsverletzung der Klägerin/Gemeinde durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben verneint und die Klage nach Prüfung der vom Bundesverwaltungsgericht offen gelassenen Punkte wiederum abgewiesen. Auch gegen die in diesem Urteil enthaltene

Nichtzulassung der Revision hat die Gemeinde/Klägerin, der es um die Verhinderung des Vorhabens geht, erneut Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Datenschutzrecht

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2017: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 25.4.2018 – 6 B 3.18, 6 B 4.18, 6 B 5.18 – die Beschwerden dreier Jäger gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des 2. Senats vom 14.9.2017 – 2 A 197/16, 2 A 213/16 und 2 A 216/16 – (SKZ 2018, 50, Leitsatz Nr. 23) zurückgewiesen. Die Urteile sind damit rechtskräftig. Die Rechtsbehelfsführer hatten sich in den Verfahren – erfolglos – gegen eine vom Landesdatenschutzzentrum angemahnte Meldung des Einsatzes von Wildbeobachtungskameras an so genannten Kirrungen gewandt. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Wesentlichen auf das schon in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts angesprochene Außerkrafttreten des § 4d BDSG (a.F.) mit der Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union ab dem zum 25.5.2018 und den dementsprechenden Wegfall der Meldepflichten der Jägerinnen und Jäger verwiesen und hinzugefügt, dass die Frage, ob der Einsatz von solchen Kameras ab diesem Zeitpunkt der Dokumentationspflicht nach Art. 30 DSGVO unterliegt, in den vorliegenden Verfahren wegen des Verbots von Klageänderungen im Revisionsverfahren (§ 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO) nicht grundsätzlich zu klären sei.

Gewerbe-, Glücksspiel- und Gaststättenrecht

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2016: Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 1. Senats vom 5.10.2016 – 1 A 188/15 –, SKZ 2017, 72, Leitsatz Nr. 40, mit Beschluss vom 21.12.2017 – 8 B 70.16 – zurückgewiesen. Das genannte Urteil ist damit rechtskräftig. Der Kläger wandte sich gegen eine erweiterte Gewerbeuntersagung, mit der ihm die Ausübung des

Gewerbes "Altmetallhandel", die Gewerbeausübung generell sowie die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und die Tätigkeit als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person unter Verweis auf eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit wegen Steuerrückständen untersagt worden war. Der 1. Senat hatte diese Bescheide aufgehoben. Zur Begründung wurde mit Blick auf eine im konkreten Fall vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens erfolgte Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gewerbetreibenden in der Entscheidung ausgeführt, dass nach der Freigabe des Gewerbes (§ 35 Abs. 2 Satz 1 InsO) und dem Abschluss des Insolvenzverfahrens unter der Geltung des § 291 InsO a.F. mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung, die Behörden während der sich hieran anschließenden Wohlverhaltensphase gehindert sind, wegen Schulden, die zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt haben, an der Annahme ungeordneter Vermögensverhältnisse festzuhalten. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil richtete sich die – vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesene – Beschwerde der Gemeinde.

42. - §§ 33c Abs. 3, 33f GewO, 1 Abs. 1 SpielV, 49 SVwVfG (Geeignetheitsbestätigung, Widerruf, Adressat, Schank- und Speisewirtschaft, Gaststätte, Geldspielgerät, Spielhalle)

Zu den rechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf einer nach § 33c Abs. 3 GewO, wonach der Gewerbetreibende Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nur aufstellen darf, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften erteilten Geeignetheitsbestätigung entspricht.

Gemäß § 1 Abs. 1 SpielV dürfen Geldspielgeräte unter anderem nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, aufgestellt werden. Die Regelungen dienen der Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, dem Schutz der Allgemeinheit und der Spieler sowie dem Jugendschutz.

Zur Erreichung dieser Ziele hat der Ordnungsgeber die Aufstellung von Geldspielgeräten in § 1 Abs. 1 SpielV auf solche Orte beschränkt, in denen – wie bei Spiel- und Wettannahmestellen – das Spielen den Hauptzweck bildet

und die deshalb bestimmten Zulässigkeitsanforderungen unterliegen, oder bei denen die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Geldspielgeräten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV) unter Wahrung des Jugendschutzinteresses aus anderen Gründen vertretbar erscheint. Der Annahme, dass letzteres für Schank- und Speisewirtschaften bejaht werden kann, liegt die Erwägung zugrunde, dass derartige Betriebe nicht in erster Linie zur Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses aufgesucht werden und eine Ausbreitung des Spieltriebs deshalb nicht zu befürchten ist.

Handelt es sich bei einem Aufstellungsort von Geldspielgeräten entgegen den einer Geeignetheitsbestätigung zugrunde liegenden Angaben des Betriebsinhabers in der Gewerbeanmeldung nicht oder jedenfalls nicht mehr um einen Gaststättenbetrieb, sondern liegt in Wahrheit eine Räumlichkeit vor, die in erster Linie der Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses der Gäste dient, ohne dass die hierfür erforderlichen Zulässigkeitsanforderungen nach der Spielverordnung erfüllt sind, so darf mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33c GewO ein Widerruf erfolgen.

Beschluss des 1. Senats vom 15.2.2018 – 1 B 848/17 –

43. - §§ 33i GewO, 24 GlüStV, 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 SSpiehlG, 32 SVwVfG (Spielhallenerlaubnis, Erlöschen, Weiterbetrieb, Ausschlussfrist, Wiedereinsetzung)

Aus dem Wortlaut und dem Sinn der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SpiehlG ergibt sich, dass die dort bestimmte Frist zur Beantragung der Erlaubnis des Betriebs einer Spielhalle über den 30.6.2017 hinaus eine Ausschlussfrist im Sinn des § 32 Abs. 5 SVwVfG ist, die einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugänglich ist.

Beschluss des 1. Senats vom 20.2.2018 – 1 B 868/17 –

44. - §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 8 SSpiehlG, 8 Abs. 2 SpielV (Spielhalle, Betreiberpflichten, Geldautomat, Verbot, Geltungsbereich)

Durch die Regelung in dem § 8 Abs. 2 SSpielhG hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung des Spielhallenbetreibers konstituiert, wonach dieser das Aufstellen von Geldautomaten, mittels derer sich der Spieler Geld beschaffen kann, weder ermöglichen, noch dulden oder sonst begünstigen darf.

Diese Verpflichtung erfasst den gesamten Macht- und Einflussbereich des Erlaubnisinhabers, der in räumlichem Bezug zur Spielhalle steht und je nach den örtlichen Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den Besitz- und Eigentumsverhältnissen, über den eigentlichen Bereich der Spielhalle hinausgehen kann.

Urteil des 1. Senats vom 23.2.2018 – 1 A 214/16 –

45. - §§ 35 GewO, 228, 229, 231 AO, Art. 12 GG (Gewerbeuntersagung, Zuverlässigkeit, Überschuldung, Steuerschulden, Verjährung)

Sowohl die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO als auch eine sogenannte erweiterte Gewerbeuntersagung nach Satz 2 des § 35 Abs. 1 GewO ist rechtmäßig, wenn in dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung – regelmäßig also zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides – Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Klägers in Bezug auf das von ihm ausgeübte Gewerbe dar- tun und die darüber hinaus eine erweiterte Gewerbeuntersagung rechtfertigten.

Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Unzuverlässigkeit bestehen bei einem Gewerbetreibenden mit erheblichen Steuerrückständen sowie Zahlungsrückständen bei den Trägern der Sozialversicherung oder bei Straftaten im Zusammenhang mit der gewerblichen Betätigung. Überschuldung und wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit begründen grundsätzlich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

Zur Unterbrechung der Verjährung von Steuerforderungen.

Urteil des 1. Senats vom 14.3.2018 – 1 A 386/16 –

Polizei- und Ordnungsrecht

46. - §§ 7, 8, 11, 12, 32 BKAG, 3 Abs. 3, 30 Abs. 2, 38 Abs. 2 SPolG, 153, 154 Abs. 1, 160 Abs. 1, 170 Abs. 2, 484 StPO, 43 VwGO, Art. 6 EMRK, Art. 2 GG (Polizeidaten, Speicherung, personenbezogene Hinweise, „Gewalttäter“, Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung, POLIS/INPOL, Bundeskriminalamt, „PHW-Leitfaden“, Löschungsbegehren, Feststellungsinteresse)

Wegen des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen setzt die Vergabe des Merkmals "gewalttätig" in polizeilichen Informationssystemen eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung und auf Tatsachen beruhende Gründe voraus, die diese Bewertung rechtfertigen (im Anschluss an Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Beschluss vom 14.7.2016 – Lv 1/16 –, bei *juris*). Erforderlich sind demnach normklare Ermächtigungen, aus denen der Betroffene klar ersehen kann, welche Daten zu welchem Zweck über ihn gespeichert werden (können).

Wer in polizeilichen Informationssystemen mit dem personengebundenen Hinweis (PHW) „gewalttätig“ aufgenommen wird, wird damit als eine Person beschrieben, die jederzeit bereit und in der Lage ist, Leben und körperliche Integrität anderer ohne jedweden rechtfertigen Grund anzugreifen und daher auch im Alltag eine latente Gefahr für Unschuldige darstellt. Eine derartige Bewertung durch den Staat darf nicht haltlos erfolgen, sondern setzt auf Tatsachen beruhende Gründe voraus, die sie inhaltlich im zuvor genannten Sinn rechtfertigen.

Solche Gründe müssen zwar nicht in vollendeten oder versuchten Kapitalverbrechen oder auch nur vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Körperverletzungen oder vergleichbaren Straftaten bestehen und setzen auch nicht den gesicherten Nachweis der Täterschaft einer betroffenen Person voraus. Je geringer das Gewicht der anlassgebenden – vermeintlichen – Straftat indessen ist, je näher es den Bereich der Bagatellkriminalität zuzuordnen ist und je offener die Verdachtslage ist, desto stärker müssen aber die von der Verwaltungsbehörde im Streitfall darzulegenden Umstände sein, die eine solche Bewertung und ihre Speicherung rechtfertigen. Nicht jedweder auf-

brausende, choleriche oder querulatorische Charakterzug bietet Anlass für die Annahme einer „gewalttätigen“ Persönlichkeit.

Mit der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Speicherung seiner Daten kann der Betroffene einen Ausgleich für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch rückwirkend beanspruchen, da aufgrund der für die Beurteilung des Lösungsanspruchs maßgebenden Sach- und Rechtslage des Zeitpunkts der letzten mündlichen Verhandlung ihm diese Rechtsschutzmöglichkeit nicht die Klärung der Rechtmäßigkeit der Erfassung und Speicherung des personengebundenen Merkmals für die Vergangenheit eröffnet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.2017 – 6 B 14/17 –, bei *juris*).

Urteil des 2. Senats vom 30.1.2018 – 2 A 269/16 –

47. - §§ 42 Abs. 2, 123 Abs. 1, 166 VwGO, 114 ZPO (Ordnungsbehörde, Beschwerdeführer, Kirchengeläut, Unterlassungsbegehren, Einschreitensbegehren, Lärmschutz, Prozesskostenhilfe, einstweilige Anordnung)

Ein Anzeigerstatter hat kein subjektiv öffentliches Recht auf Tätigwerden der Bußgeldbehörde.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt anders als das Strafverfahren keine subjektiven Rechtspositionen von Anzeigerstattern, die auf eine Pflicht zur Bearbeitung, Durchführung eines Verfahrens und Ahndung eines festgestellten Verstoßes gerichtet wären.

Beschluss des 2. Senats vom 29.3.2018 – 2 D 5/18 –

48. - §§ 1, 6 PolV, 8 Abs. 1 SPolG (Gefährlicher Hund, American Bulldog, Wesenstest, Leinenzwang, Polizeiverordnung, Maulkorb, Gefahrenerforschung, Verdacht, Generalklausel)

Die Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26.7.2000 (PolVO) schließt für Gefahrenerforschungsmaßnahmen der Behörde im konkreten Fall einen Rückgriff auf die Generalklausel des SPolG nicht aus. Auch außerhalb des Regimes der Poli-

zeiverordnung ist die zuständige Ordnungsbehörde daher befugt, einem Gefahrenverdacht nachzugehen, der von einem Hund ausgeht, der zwar nicht von Gesetzes wegen zu den gefährlichen Hunden gehört, aber durch ein konkretes Verhalten den Verdacht einer Gefährlichkeit begründet.

Nach dem § 5 Abs. 1 Satz 1 SPolG sind, sofern die Gefahr von einem Tier ausgeht, die Maßnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Im Sicherheitsrecht ist Halter eines Hundes derjenige, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt und damit die Verantwortung dafür trägt, dass die verfügbaren Maßnahmen umgesetzt und die Verpflichtungen eingehalten werden. Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Übergangs der Tierhaltereienschaft an eine dritte Person nach Erlass der ordnungsrechtlichen Anordnung.

Beschluss des 2. Senats vom 28.6.2018 – 2 B 114/18 –

Schul-, Hochschul- und Prüfungs- und Ausbildungsrecht (einschließlich Ausbildungsförderung)

49. - §§ 86 Abs. 1, 124 Abs. 2 VwGO (Prüfungsrecht, Anfechtungsklage, Amtsermittlung, Neubewertung, Lehramt, Grundschulen, Berufungszulassungsverfahren)

Die Aufhebung eines Prüfungsbescheids und die Verpflichtung der Prüfungsbehörde, das Prüfungsverfahren durch Neubewertung fortzusetzen, setzen voraus, dass die Bewertung fehlerhaft ist und dass dieser Fehler Einfluss auf das Gesamtergebnis hatte.

Dass es den Prüfern bei Einwänden des Prüflings gegen die Bewertung möglich sein muss, ihre Begründung zu vertiefen, ergibt sich bereits aus ihrer Pflicht, die Prüfungsentscheidung bei substantiierten Einwänden gegen die Bewertung zu überdenken.

Beschluss des 2. Senats vom 15.2.2018 – 2 A 50/17 –

50. - §§ 3 Abs. 2, 8 KapVO SL (Kapazitätsberechnung, Überbuchung, Zuweisung zusätzlicher Lehrkräfte und Sachmittel, Ausgleich zusätzlicher Belastungen)

Die Regelung in dem § 3 Abs. 2 KapVO SL, wonach bei der Festlegung der Aufnahmekapazität Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt bleiben, sind in der Kapazitätsberechnung gesondert auszuweisen, dient dazu, eigentlich kapazitätsrelevante Maßnahmen aus der Berechnung herauszunehmen. Dies steht mit dem Stellenprinzip des § 8 KapVO sowie mit dem Gebot, die den Stellen zuzuordnende Lehrverpflichtung auszuschöpfen nur in Einklang, wenn mit den Ausgleichsmaßnahmen einmaligen Effekten begegnet werden soll (vgl. dazu OVG des Saarlandes, Beschluss vom 7.7.2016 – 1 B 75/16.NC u.a. –).

Beschluss des 1. Senats vom 26.3.2018 – 1 B 854/17.NC u.a. –

Verkehrsrecht**51. - §§ 3, 65 Abs. 9 StVG, 11 Abs. 8, 13 Satz 1 Nr. 2b FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahreignung, Alkohol, Verwertbarkeit, Tilgung, medizinisch-psychologisches Gutachten)**

Der § 13 Satz 1 Nr. 2b FeV erfasst auch lange zurückliegende Zuwiderhandlungen, sofern sie dem Betroffenen nach den Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen noch vorgehalten werden können.

Die Rechtmäßigkeit einer Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, bemisst sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens der Anordnung.

Die nach den gesetzlichen Tilgungsbestimmungen maßgeblichen Fristen können nicht unter Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beiseitegeschoben oder relativiert werden.

Beschluss des 1. Senats vom 5.2.2018 – 1 B 12/18 –

52. - § 31a StVZO (Verkehrsverstöße, Fahrtenbuchauflage, mehrere Fahrzeuge)

Zu den Voraussetzungen einer Erstreckung der Fahrtenbuchauflage auf mehrere Fahrzeuge und zum Ermittlungsaufwand der Verkehrsbehörden unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in diesen Fällen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, bei bedeutenden Verkehrsverstößen und einer nach Aktenlage bestehenden Neigung des Halters zu fehlender Mitwirkung bei der Feststellung des Verursachers von Verkehrsverstößen eine Fahrtenbuchauflage auf den gesamten Fuhrpark des betroffenen Halters zu erstrecken (im Anschluss an OVG des Saarlandes, Beschluss vom 14.4.2000 – 9 V 5/00 –, bei *juris*).

Beschluss des 1. Senats vom 7.3.2018 – 1 A 342/17 –

53. - §§ 3 Abs. 1 StVG, 11 Abs. 7 und 8, 14, 46, 47 FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahreignung, Drogenkonsum, Psilocin-Pilze, Amphetamin, Hausdurchsuchung)

Bereits der einmalige Konsum sogenannter harter Drogen rechtfertigt grundsätzlich die Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es des Nachweises einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur bei gelegentlichem Konsum des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf (ebenso Beschluss vom 19.3.2018 – 1 B 812/17 –).

Gibt ein Fahrerlaubnisinhaber anlässlich einer polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung an, die dort vorgefundenen harten Drogen zum Eigenkonsum zu besitzen, so rechtfertigt dies gemäß § 11 Abs. 7 FeV die Annahme seiner Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs, ohne dass es der Beibringung eines Gutachtens bedarf.

Beschluss des 1. Senats vom 25.4.2018 – 1 B 105/18 –**Abgaben-, Gebühren- und Verwaltungskostenrecht****54. - §§ 12, 30, 31 SVwVG, 122 AO, 12 KAG SL, 41, 43 SVwVfG (Kommunalabgaben, Wassergebühren, Gebührenbescheid, Bekanntgabe, Wirksamkeit, Beweislast, Fälligkeit, Mahnung, Vollstreckungsvoraussetzungen)**

Ein Verwaltungsakt erlangt erst Wirksamkeit und kann damit auch erst dann Grundlage einer Vollstreckung sein, wenn er dem Betroffenen zugegangen ist. Für kommunale Abgaben ergibt sich das aus einer den allgemeinen §§ 41, 43 SVwVfG entsprechenden Regelung in dem § 12 Abs. 1 Nr. 3b KAG in Verbindung mit den §§ 124 Abs. 1, 122 AO. Besteht Streit über die Frage, ob ein Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde, so trägt im Zweifel die Behörde die Beweislast für die Tatsache einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe.

Nach § 31 Abs. 1 SVwVG ist der Pflichtige vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmefälle in der Regel unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung, durch verschlossenen Brief oder öffentliche Bekanntgabe sowie unter Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde zu mahnen. Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die in der Mahnung bestimmte Zahlungsfrist verstrichen ist.

Eine solche Mahnung darf erst dann ausgesprochen werden, wenn der zuvor ergangene Leistungsbescheid nicht befolgt wird. Für eine gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides ausgesprochene Mahnung ist daher kein Raum. Eine vorsorgliche Mahnung bereits vor Fälligkeit ist insoweit unbeachtlich und müsste wiederholt werden, wenn der Schuldner säumig bleibt.

Beschlüsse des 1. Senats vom 18.4.2018 – 1 B 23/18 und 1 B 24/18 –

Ausländerrecht

55. - §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1a, 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, 80 Abs. 5 VwGO, Art. 8 EMRK (Ausweisung, Interessenabwägung, Sofortvollzugsanordnung, Aussetzungsantrag, Straftäter, Drogenabhängigkeit, Spielsucht, Beschaffungskriminalität, Suizidgefahr, Wiederholungsgefahr, psychische Erkrankung)

Bei einer sich über viele Jahre erstreckenden Straffälligkeit und mehreren erfolglosen Suchttherapien ist von einer erheblichen Rückfallgefahr auszugehen.

Ob die Drogensucht oder eine psychische Erkrankung aktuell für die von dem Ausländer ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmend ist, ist für die Rechtmäßigkeit der Ausweisung ohne Bedeutung.

Beschluss des 2. Senats vom 14.2.2018 – 2 B 21/18 –

56. - §§ 11 Abs. 1 Satz 3, 53 AufenthG, 124 VwGO (Ausweisung, Straftäter, Spielsucht, Drogensucht, Beschaffungskriminalität, Interessenabwägung, Wiederholungsgefahr, Therapie, Türkei, Wehrdienst, Berufungszulassungsverfahren)

Zu den Voraussetzungen für die Ausweisung eines spiel- und drogensüchtigen Ausländers unter dem Aspekt der Wiederholungsgefahr nach mehreren erfolglosen Therapien und im Hinblick auf die erneute Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Diebstahls.

Beschluss des 2. Senats vom 14.2.2018 – 2 B 810/17 –

57. - §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 11, 25 Abs. 5, 27, 28 Abs. 1, 30 Abs. 1, 32, 36 Abs. 1, 60a, 82 AufenthG, Art. 1 Abs. 2 EG Visa-VO, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK, Art. 20 Abs. 1 SDÜ (Aufenthaltserlaubnis, Familie, Visumserfordernis, Trennung, Zumutbarkeit)

Einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach den §§ 30 und 32 AufenthG steht es entgegen, wenn der Lebensgefährte beziehungsweise der Vater der Antragsteller zur Zeit über keinen Aufenthaltstitel verfügt; ein lediglich möglicher Anspruch desselben auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist hierfür nicht ausreichend.

Im Falle der Herleitung eines Abschiebungsverbots aus Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK ist es regelmäßig erforderlich, dass das andere Familienmitglied über ein Aufenthaltsrecht verfügt und nicht selbst etwa nur geduldet ist; etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn eine Aufenthaltsbeendigung des anderen Familienmitglieds zu einer unabsehbar langen Trennung führen würde, die zu beheben nicht in der Macht der Beteiligten steht.

Zur ausländerrechtlichen Problematik bei qualifizierten Zweifeln an einer zivilrechtlich unwiderlegbar zu vermutenden, vom Ausländer anerkannten Vaterschaft.

Sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhaltenden Ausländern ist die Durchführung des Visumverfahrens im Herkunftsland zumutbar, sofern diese Forderung sich nicht im Einzelfall – etwa wegen der Hilfebedürftigkeit des Ehegatten oder der trotz Mitwirkung des Ausländers zu erwartenden verfahrensbedingt überlangen Trennungsdauer – als unverhältnismäßig darstellt.

In Orientierung an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Spracherfordernis beim Ehegattennachzug kann davon ausgegangen werden, dass die dort zugrunde gelegte Zeitspanne von einem Jahr jedenfalls bei einem Ehepaar ohne kleine Kinder einen Anhaltspunkt auch für Unzumutbarkeitserwägungen im Rahmen geforderter Nachholung von Visaverfahren geben kann (vgl. Beschluss des Senats vom 3.6.2015 – 2 B 60/15 –, n.v.).

Sind Ausländer von der Sichtvermerkplicht befreit, so können sie den familiären Kontakt in einer Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK genügenden Weise aufrechterhalten.

Dass die Ausländerbehörde gegebenenfalls im Rahmen des Vollzugs etwaiger Abschiebungsmaßnahmen zu prüfen hat, ob für die erste Zeit nach der

Rückkehr der Antragsteller deren Ausstattung mit Unterstützungsleistungen geboten erscheint, führt nicht zu einer voraussichtlichen rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise.

Beschluss des 2. Senats vom 14.2.2018 – 2 B 734/17 –

58. - §§ 5 Abs. 2 Satz 3, 25a Abs. 1 Satz 1, 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis, integrierte Jugendliche, Mindestalter, Kinder, Aufenthaltsrecht, Regelerteilungsvoraussetzungen, Lebensunterhalt)

Das Attribut "jugendlich" in dem § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 JGG zu verstehen und enthält insoweit eine Vorgabe des Mindestalters für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bestimmung.

Kinder teilen grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Erziehungsberechtigten.

Beschluss des 2. Senats vom 27.3.2018 – 2 A 267/16 –

59. - §§ 53 AufenthG, 80 Abs. 5 VwGO, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK (Ausweisung, Intensivstraftäter, Türkei, „faktischer Inländer“, Drogenkriminalität, Wiederholungsgefahr, Therapie)

Die Verhinderung weiterer Straftaten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität berührt ein Grundinteresse der Gesellschaft.

Zum Fall eines in Deutschland geborenen Ausländers, bei dem die Annahme der Gefahr weiterer Straftaten gerechtfertigt und dem die Eingewöhnung in die Lebensverhältnisse in seinem Heimatland zumutbar ist.

Beschluss des 2. Senats vom 27.3.2018 – 2 B 48/18 –

60. - § 31 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis, Ehegatte, Ehefrist, Marokko, Misshandlung, Unzumutbarkeit, besonderer Härtefall)

Mit Blick auf geltend gemachte Rückkehrschwierigkeiten ist eine besondere Härte im Verständnis des § 31 Abs. 2 AufenthG nur anzunehmen, wenn im Einzelfall über die regelmäßig mit der Aufenthaltsverlagerung in ein anderes Land verbundenen Schwierigkeiten hinaus besondere Umstände vorliegen, aus denen heraus die Ausreisepflicht den konkreten Ausländer oder die Ausländerin ungleich härter trifft als andere in vergleichbarer Situation.

Auch der Umstand, dass eine marokkanische Staatsangehörige nach einer gescheiterten Ehe als Frau allein nach Marokko zurückkehren muss, begründet insoweit nicht schon eine "besondere" Härte, da nach allgemeiner Erkenntnislage nicht davon auszugehen ist, dass speziell geschiedene Frauen Übergriffen oder ähnlichen Maßnahmen ausgesetzt sind.

Der Umstand, dass die Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließlich auf die Initiative des Ehepartners des Ausländers oder – hier – der Ausländerin zurückgeht und die Ausländerin selbst an der Ehe festhalten will, spricht gegen eine Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 Hs 1 Alt. 2 AufenthG (vgl. bereits OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24.2.2011 – 2 B 17/11 –, SKZ 2011, 2011, 242, Leitsatz Nr. 52).

Beschluss des 2. Senats vom 19.4.2018 – 2 B 52/17 –

61. - § 31 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis, Ehegatten, eheunabhängige Erlaubnis, Lebensgemeinschaft, Bestandszeit, Härtefall)

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG knüpft Rechtsfolgen an das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft und nicht an die formale rechtliche Existenz der Ehe. Nicht maßgeblich ist in diesem Zusammenhang daher auch, ob die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ehescheidung erfüllt sind (vgl. §§ 1564 f. BGB). Trotz des (formalen) Bestehens einer Ehe ist die eheliche Lebensgemeinschaft beendet, wenn sich die Eheleute endgültig getrennt haben.

Beschluss des 2. Senats vom 14.5.2018 – 2 A 382/17 –

Asylrecht (einschließlich speziellen Verfahrensrechts)**62. - §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 AsylG, Art. 1 A Nr. 2, 1 D Abs. 2 GFK, Art. 4 Abs. 3, 12 Abs. 1a RL 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft, Palästinenser, UNRWA, Anerkennungsrichtlinie, Genfer Flüchtlingskonvention, Schutzstatus, Syrien, Bürgerkrieg)**

Staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA) registriert sind, sind als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offen stand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA Schutz zu finden (Fortführung der Rechtsprechung des Senats, vgl. etwa die Urteile vom 21.9.2017 – 2 A 447/17 –, 23.11.2017 – 2 A 241/17 –, und 18.12.2017 – 2 A 541/17 –, juris, m.w.N.).

Die Flüchtlingseigenschaft ist auch in diesem Fall vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren zu prüfen und festzustellen; dessen Prüfungsbefugnis ist allerdings darauf beschränkt, festzustellen, ob der Antragsteller tatsächlich Schutz und Beistand der UNRWA genossen hat und ob dieser aus von seinem Willen unabhängigen Gründen entfallen ist und keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Die gegenteilige frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 4.6.1991 – 1 C 42.88 –, BVerwGE 88, 254, und vom 21.1.1992 – 1 C 21.87 –, BVerwGE 89, 296) ist angesichts der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19.12.2012 – C 364/11 –, Asylmagazin 2017, 349-352) als überholt anzusehen.

Dass der Schutz eines Klägers durch die UNRWA in Syrien aus Umständen weggefallen ist, die von seinem Willen unabhängig waren, wird nicht zuletzt dadurch indiziert, dass diesem bereits durch einen entsprechenden Bundesamtsbescheid wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.6.2017 – A 11 S 664/17 –, juris).

Staatenlosen Palästinensern aus Syrien steht derzeit auch de facto grundsätzlich keine Möglichkeit offen, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA innerhalb oder außerhalb Syriens deren Schutz in Anspruch zu nehmen.

Urteil des 2. Senats vom 18.1.2018 – 2 A 521/17 – (nicht rechtskräftig)

Anmerkung: Gegen dieses Urteil und mehrere entsprechende Entscheidungen hat die beklagte Bundesrepublik (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die jeweils zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der grundsätzlichen Frage eingelegt, wie aus Syrien geflohene und dort unter dem Schutz der UNRWA stehende Flüchtlinge in Deutschland flüchtlingsrechtlich zu behandeln sind. Das Aktenzeichen dieses Revisionsverfahrens lautet BVerwG 1 C 8.18. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. In einem Revisionsverfahren gegen das die gleiche Problematik betreffende Urteil des 2. Senats vom 21.9.2017 – 2 A 447/17 – hat das Bundesverwaltungsgericht die mündliche Verhandlung für den 6.9.2018 anberaumt.

63. - §§ 3 Abs. 1, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e AsylG, Art. 2, Art. 4, Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Individualverfolgung, Al-Nusra-Front, Druse)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, die mit der Rechtsprechung zahlreicher anderer deutscher Obergerichte übereinstimmt, droht Personen aus Syrien nicht bereits wegen der Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland bei – unterstellter – Rückkehr eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG.

Einzelfall der Flüchtlingsanerkennung eines drusischen Religionszugehörigen aus Syrien wegen erlittener individueller politischer Vorverfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur (*Al-Nusra-Front*).

Urteil des 2. Senats vom 18.1.2018 – 2 A 287/17 –

64. - §§ 3, 4, 26a, 29 Abs. 1 Nr. 2, 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Drittstaatenregelung, Flüchtling, Rückführung, Ungarn, Abschiebungsverbote, Viktor Orbán)

In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung des Senats (grundlegend OVG des Saarlandes, Urteil vom 9.3.2017 – 2 A 364/16 –, SKZ 2017, 233, Leitsatz Nr. 55) zum Verfahren nach der Dublin-III VO ist auch für die so genannten Drittstaatenfälle, in denen den Betroffenen bei ihrem Aufenthalt in Ungarn internationaler Schutz zuerkannt worden war, gegenwärtig ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG mit Blick auf das dem Art. 3 EMRK zu entnehmende Verbot einer drohenden „unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung“ zu bejahen.

Eine Überstellung von Schutzsuchenden nach Ungarn ist gegenwärtig wegen der in diesem Land bestehenden systemischen Schwachstellen im Asylverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, vgl. die Urteile vom 21.12.2011 – C-411/10 – u.a., NVwZ 2012, 417, und vom 10.12.2013 – C 394/12 –, NVwZ 2014, 208), die für die Betroffenen die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung auch im Sinne des Art. 4 der Grundrechtecharta (EGC) mit sich bringen, nicht zulässig.

Die den Senatsentscheidungen zugrunde liegenden Verhältnisse in Ungarn haben sich seit der genannten Grundsatzentscheidung vom März 2017 jedenfalls nicht im Sinne der Flüchtlinge verbessert. Wegen der im Falle Ungarns nach zahlreichen öffentlichen Verlautbarungen hochrangiger Politiker auch aus jüngster Vergangenheit gegenüber muslimischen Migranten generell fehlenden Aufnahmebereitschaft erscheint die Rückführung im Einzelfall außerdem aussichtslos.

Beschluss des 2. Senats vom 12.3.2018 – 2 A 69/18 –

65. - §§ 78 Abs. 3 AsylG, 124 Abs. 2, 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO (Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Ergebnisrichtigkeit, Prozessbevollmächtigte, Verschulden, Zurechnung, Ladung, mündliche Verhandlung, Sachverhaltswürdigung)

Die der Regelung in § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO zugrundeliegende Frage einer Ergebnisrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung stellt im asylrechtlichen Zulassungsverfahren kein Kriterium dar. Die gegenüber dem Regelverfahren eingeschränkte und abschließende Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG verdeutlicht vielmehr, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren regelmäßig auf eine Instanz beschränkt hat.

Auch im Asylverfahren ist das Verhalten des Prozessbevollmächtigten dem Beteiligten über §§ 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO entspr. zuzurechnen.

Beschluss des 2. Senats vom 14.3.2018 – 2 A 108/18 –

66. - §§ 3 Abs. 1, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Berufungszulassung, Kurde, Sunnit, „Risikogruppe“)

Allein die pauschale, schlagwortartige Bezugnahme auf eines oder mehrere der vom UNHCR formulierten Risikoprofile, hier zum Beispiel „Sunnit“, kann die Annahme einer politischen Verfolgung syrischer Schutzsuchender nicht stützen.

Beschluss des 2. Senats vom 11.4.2018 – 2 A 147/18 –

67. - §§ 3 Abs. 1, 29 Abs. 1, 31 Abs. 3, 77 Abs. 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 4 EGrC, 86 Abs. 1, 91, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (Abschiebungsverbote, Abschiebungsandrohung, Drittstaatenregelung, Republik Bulgarien, Menschenrechtskonvention, Grundrechtecharta, Sachaufklärungspflicht, Spruchreifmachung, Verpflichtungsantrag)

Die auf einen sicheren Drittstaat bezogene Abschiebungsandrohung in dem einen Asylantrag als unzulässig ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil der nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG vorgeschriebene Ausspruch zur Feststellung des Nichtvorliegens von nationalen Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gänzlich fehlt und eine Prüfung nicht vorgenommen wurde. Die Tatsachengerichte müssen diese Prüfung in diesen Fällen unter Aufklä-

zung des Sachverhalts auch erstmals selbst vornehmen (im Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 3.4.2017 – 1 C 9.16 –, NVwZ 2017, 1207).

Die sich letztlich aus dem Prozessrecht ergebende Verpflichtung, die Sache spruchreif zu machen, beschränkt sich nicht allein darauf, im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen eine Abschiebungsanordnung bzw. –androhung inzident zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen. Die Verwaltungsgerichte müssen gegebenenfalls eine solche Feststellung auf einen entsprechenden Verpflichtungsantrag des Ausländers oder der Ausländerin hin im Urteil erstmals treffen.

Ein nationales Abschiebungsverbot nach dem § 60 Abs. 5 AufenthG ist mit Blick auf das dem Art. 3 EMRK und dem gleichlautenden Art. 4 der Charta der Grundrechte der europäischen Union (EGrCh) festzustellen, wenn dem Ausländer oder der Ausländerin in dem Abschiebezielstaat – hier die Republik Bulgarien – eine „unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ droht. Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat können in engen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot auf dieser Grundlage begründen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage entsprechen die Aufnahmebedingungen in Bulgarien für dort anerkannte Schutzberechtigte gegenwärtig regelmäßig nicht diesen Erfordernissen, so dass die nach dem "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugrunde zu legende Vermutung der Einhaltung dieser völker- beziehungsweise gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hier ausnahmsweise als widerlegt angesehen werden muss.

Es ist mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar, wenn sich ein anerkannter Flüchtling, der von staatlicher Unterstützung vollständig abhängig ist und sich in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation befindet, weitreichender staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht (vgl. hierzu EGMR, Urteile vom 21.1.2011– 30696/09 – <zu Griechenland> und vom 28.6.2011 – Nr. 8319/07 –, NVwZ 2012, 681). Das ist gegenwärtig in Bulgarien der Fall. Die Ausgestaltung des Sozialsystems in Bulgarien führt dazu, dass als schutzberechtigt anerkannte Flüchtlinge in der Regel nicht in der Lage sind, staatliche Unterstützung zu erlangen.

Ob bei seit Jahren als sogenannte Sekundärmigranten in Deutschland lebenden, zuvor in Bulgarien als Flüchtlinge anerkannten Schutzsuchenden überhaupt noch von einer realistischen Chance einer Rückführung auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 3 des bilateralen Abkommens mit der Republik Bulgarien ausgegangen werden kann, erscheint zweifelhaft, bleibt hier aber offen.

Urteile des 2. Senats vom 19.4.2018 – 2 A 737/17 und 2 A 741/17 – (nicht rechtskräftig)

68. - §§ 3, 3a Abs. 1 AsylG, Art 1 D GFK, Art. 12 Abs. 1a RL 2004/83/EG (Arabische Republik Syrien, Palästinenser, Flüchtlingseigenschaft, Bürgerkrieg, Auslandsaufenthalt, Staatenlosigkeit, Verfolgungsgrund, Kausalität)

Unverfolgt ausgereisten syrischen Staatsangehörigen droht bei einer derzeit allenfalls hypothetisch zu unterstellenden unfreiwilligen Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG aufgeführten Gründe allein wegen der Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland.

Das gilt auch für eine staatenlose Palästinenserin, die nicht unter dem Schutz der UNRWA gestanden beziehungsweise dies nicht nachgewiesen hat.

Urteil des 1. Senats vom 26.4.2018 – 1 A 603/17 –

69. - §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 AsylG, Art. 1 A Nr. 2, 1 D Abs. 2 GFK, Art. 4 Abs. 3, 12 Abs. 1a RL 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft, Palästinenser, UNRWA, Lager Yarmouk/Damaskus, Anerkennungsrichtlinie, Genfer Flüchtlingskonvention, Schutzstatus, Syrien, Bürgerkrieg)

Die Konzeption des Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist nur in sich schlüssig, wenn dem entfallenen Schutz durch die UNRWA (siehe dazu die Rechtsprechung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, etwa das Urteil vom 18.1.2018 – 2 A 521/17 –, Leitsatz Nr. 61, mit Anmerkung), der durch Zuerkennung der Flüchtlingsei-

genschaft ersetzt wird, eine gewisse Qualität beziehungsweise ein Mindeststandard in Bezug auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse der schutzberechtigten Personen (Ausbildung, medizinische Versorgung, Fürsorge und Sozialdienste, Kleinkredite, Lagerinfrastruktur und -verbesserung, humanitäre Hilfe) innegewohnt hat.

Nach der Auskunftslage ist davon auszugehen, dass die UNRWA ihrem Auftrag, die Grundversorgung der palästinensischen Flüchtlinge im Lager *Yarmouk* bei Damaskus sicherzustellen, seit der Übernahme der Kontrolle durch den *Islamischen Staat* (IS) und der weitgehenden Zerstörung der Infrastruktur des Lagers im Jahr 2015 nicht mehr in dem in der Genfer Flüchtlingskonvention vorausgesetzten (Mindest-) Maß gerecht werden kann.

Urteile des 1. Senats vom 26.4.2018 – 1 A 593/17 – (nicht rechtskräftig)

70. - §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 3a Abs. 1, AsylG, Art. 1 D GFK, Art. 4 und 12 Abs. 1a RL 2004/83/EG, 4 Abs. 3, 12 Abs. 1a RL 2011/95/EU (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Palästinenser, UNRWA, Schutzmöglichkeit, Bürgerkrieg, Staatenlosigkeit, Lager Nairab/Aleppo)

Nach der Auskunftslage ist davon auszugehen, dass die UNRWA ihrem Auftrag, die Grundversorgung der palästinensischen Flüchtlinge im Lager Nairab im Osten von Aleppo sicherzustellen, seit der weitgehenden Zerstörung der Infrastruktur des Lagers im Jahr 2015 nicht mehr in dem in der Genfer Flüchtlingskonvention vorausgesetzten (Mindest-) Maß gerecht werden kann.

Staatenlosen Palästinensern aus Syrien steht derzeit auch de facto grundsätzlich keine Möglichkeit offen, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA innerhalb oder außerhalb Syriens deren Schutz in Anspruch zu nehmen.

Urteil des 1. Senats vom 26.4.2018 – 1 A 645/17 – und vom 16.5.2018 – 1 A 679/17 – (nicht rechtskräftig)

71. - §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 3, 3b, 4 Abs. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Kriegsgefahren, Ausreise, Asylantrag-

stellung, Auslandsaufenthalt, Wehrdienstentziehung, Verfolgungsgrund, Verknüpfung)

Auch bei im wehrpflichtigen Alter vor einer Einberufung oder auch als Reservisten ausgereisten männlichen Syrern, die Gefahr laufen, bei der Rückkehr wegen Wehrdienstentziehung bestraft oder zwangsweise von der syrischen Armee eingezogen zu werden, liegen im Regelfall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die ihnen drohenden Maßnahmen aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe – etwa wegen einer als der Wehrdienstentziehung zugrunde liegend vermuteten politischen Opposition zum Regime – ergehen würden (ständige Rechtsprechung des 2. Senats des Obergerverwaltungsgerichts des Saarlandes seit dem Urteil vom 2.2.2017 – 2 A 515/16 –, SKZ 2017, 232, Leitsatz Nr. 53)

Urteil des 1. Senats vom 26.4.2018 – 1 A 543/17 –

Anmerkung zu dem vorstehenden Leitsatz: Die Frage, ob und inwieweit (allen) Männern aus Syrien im wehrdienstfähigen Alter angesichts der dort noch immer währenden Bürgerkriegsverhältnisse auf ihren Asylantrag hin in Deutschland allein wegen einer Wehrdienstentziehung oder der Flucht vor einer drohenden Einberufung der Flüchtlingsstatus (§ 3 Abs. 1 AsylG) zuzuerkennen ist, wird in der Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe in Deutschland nach wie vor nicht einheitlich beantwortet. Insoweit kann auf die Anmerkungen zu dem Urteil des 2. Senats vom 6.6.2017 – 2 A 283/17 – verwiesen werden (vgl. SKZ 2017, Seiten 234 ff.). Die divergierende Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse zur Lage in Syrien durch die Obergerichte in Deutschland hat sich seither nicht wesentlich verändert. Das ist sehr unbefriedigend. Seit dem erwähnten Bericht hat beispielsweise das Sächsische OVG in mehreren Urteilen vom Februar 2018 entschieden, dass Zurückkehrenden syrischen Asylbewerbern, die sich der Wehrpflicht in Syrien durch Ausreise ins Ausland entzogen haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch den syrischen Staat wegen einer ihnen deshalb zumindest zugeschriebenen regimefeindlichen Gesinnung drohe, weswegen ihnen Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei (vgl. etwa das Urteil des OVG Bautzen vom 7.2.2018 – 5 A 1245/17.A –, Asylmagazin 2018, 203). Demgegenüber hat das Hamburgische OVG in einer ausführlich begründeten Grundsatzentscheidung ausgeführt, dass in ihr Heimatland zurückkehrenden syrischen Asylbewerbern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deswegen Verfolgung drohe, weil

sie sich dem Wehrdienst in der syrischen Armee durch Flucht entzogen haben (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 11.1.2018 – 1 Bf 81/17.A –, AuAS 2018, 72, Leitsätze). Die Versuche, diesem gerade aus Sicht der Betroffenen sehr unbefriedigenden Zustand im Rahmen einer Prozessrechtsreform abzuheilen, indem dem Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidungsbefugnis auch für grundsätzliche Tatsachenfragen in einem Revisionsverfahren eröffnet wird, sind bisher nicht von Erfolg gekrönt gewesen.